



Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

Per Postzustellungsurkunde

Gfrörer E. & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG
Rotwiesen 1
72186 Empfingen

**Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt
Untere Immissionsschutzbehörde**
Frau Fecker
Königstraße 36
Zimmer: 207
Telefon: 0741/244-576
Telefax: 0741/244-391
E-Mail: kreisbauamt@landkreis-rottweil.de
Aktenkennz.:22/ 22600140/0008
Rottweil, den 06.03.2024

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

Baugrundstück: Sulz-Fischingen, Steinbruch Fischingen / Eckwald
Gemarkung: Sulz-Fischingen
Flurstück-Nr.: 690, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 691
Entwurfsverfasser: DÖRR Ingenieurbüro, 70771 Leinfelden-Echterdingen
BlmSchG-Antrag: Steinbrucherweiterung u. Änderung der Rekultivierung

Sehr geehrter Herr Gfrörer,

auf Antrag vom 22.08.2022 und unter Vorlage von Antragsunterlagen, welche zuletzt am 13.01.2023 ergänzt wurden, wird für das o. g. Vorhaben die

immissionsschutzrechtliche Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

gemäß §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 sowie nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (BlmSchV) erteilt.

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208

Hauptgebäude

Königstr. 36/Stadionstr. 5
78628 Rottweil
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
BIC: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
BIC: [GENODES1VRW](https://www.genoedes1vrw.de)



I. Genehmigungsumfang

Auf Ihren Antrag ergeht folgende

Entscheidung:

1. Erweiterung der Fläche des nach Nr. 2.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Steinbruchs um 17,3 ha in nördliche bzw. östliche Richtung, Flst.-Nrn.: 690-698, 712/1, 729/1 (alle Gemarkung Sulz-Fisingen und Flst.-Nrn.: 2271 – 2283 (alle Gemarkung Empfingen), bestehend aus:

- der Erweiterung des Abbaugebietes um 17,2 ha und
- der Fläche für einen Folienteich mit ca. 0,1 ha.

Die mit dem Vorhaben geplanten Änderungen umfassen antragsgemäß laut Vorhabensbeschreibung:

- Gesteinsabbau und Wiederverfüllung auf der Erweiterungsfläche
- Änderung der Abbaureihenfolge und –abschnitte im Bestand
- Änderung der Rekultivierung im Bestand
- Anpassung der max. Abbau- (und damit auch Verkaufs-) rate
- Anpassung der Annahmerate von Fremdmaterial
- Anpassung der Betriebszeiten
- Anlage eines Folienteichs

2. Der beantragten

- dauerhaften Waldumwandlung im Umfang von 4,47 ha nach § 9 LWaldG (Wald auf Teilflächen der Flst.-Nrn.: 712/1 und 712/7 (jeweils Gemarkung Fisingen) und der
- befristeten Waldumwandlung im Umfang von 13,19 ha nach § 11 LWaldG (Wald auf Teilflächen der Flst.-Nrn.: 712/1, 712/7, 729/1 u. 690-691 (jeweils Gemarkung Fisingen) sowie Flst.-Nrn.: 2271 – 2278 (jeweils Gemarkung Empfingen)

wird unter Beachtung der diesbezüglichen Nebenbestimmungen und Hinweise (siehe II., Ziffer 3.8 dieser Entscheidung) zugestimmt.

3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr gemäß beiliegendem Gebührenbescheid erhoben, die der Antragsteller zu tragen hat.

II. Bestandteile dieser Entscheidung sind:

1. die mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen
2. die allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise
3. Nebenbestimmungen und Hinweise der Fachbehörden
 - 3.1 Umweltschutzamt, LRA RW
 - 3.2 Wasser- und Bodenschutzbehörde, LRA FDS
 - 3.3 Untere Naturschutzbehörde, LRA RW
 - 3.4 Untere Naturschutzbehörde, LRA FDS
 - 3.5 Landwirtschaftsamt, LRA FDS
 - 3.6 Gewerbeaufsicht, LRA RW
 - 3.7 Gewerbeaufsicht, LRA FDS
 - 3.8 Landesforstverwaltung, Regierungspräsidium Freiburg
 - 3.9 Hinweise des Straßenbauamts
 - 3.10 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
4. die Begründung
5. der gesondert ausgefertigte Gebührenbescheid

III. Zugrundeliegende Entscheidungen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Rekultivierung des Steinbruchs vom 22.12.2011 Az.: 08600200/064

Die in dieser Entscheidung verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiterhin vollumfänglich, sofern diese Änderungsgenehmigung nichts Anderes festlegt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fecker
(Untere Immissionsschutzbehörde)

Mehrfertigungen dieser Genehmigung gehen an:

- Dörr Ingenieurbüro, Siebenmühlenstraße 36, 70771 Leinfelden-Echterdingen
- Gemeinde Empfingen, Mühlheimer Straße 2, 72186 Empfingen
- Stadt Sulz a. N., Baurechtsamt, Obere Hauptstraße 2, 72172 Sulz a. N.
- Stadt Sulz a. N., Geschäftsstelle Fischingen, Rathausplatz 5, 72172 Sulz a. N.-Fischingen
- Untere Straßenverkehrsbehörde, Herrn Sauter
- Straßenbauamt, Frau Schweikert
- Sachgebiet Gewerbeaufsicht, Herrn Kammerer
- Umweltschutzamt, Herrn Dr. Weber
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Frau Ihrig
- Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft, Herrn Walter
(3-fach, mit der Bitte um Weiterleitung an beteiligten Behörden des Landratsamtes Freudenstadt (Forst, Gewerbeaufsicht)
- Untere Naturschutzbehörde, Herrn Gommel

jeweils zur Kenntnisnahme und mit der Bitte die eingebrachten Nebenbestimmungen und Hinweise zu überwachen

1. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieser Genehmigung sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen modifiziert werden.

Zwei Plan- und Antragsordner des Dörr Ingenieurbüros mit folgenden Unterlagen:

Plan- und Antragsordner 1

1. Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ) (44 Seiten)
2. Vorhabensbeschreibung und technische Planung (46 Seiten)
3. Immissionsschutzrechtlicher Formularantragssatz bestehend aus
 - a. Inhaltsübersicht
 - b. Formblatt 1 Antragsstellung
 - c. Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen
 - d. Formblatt 2.2 Produktionsverfahren/ Einsatzstoffe
 - e. Formblatt 3.1 Emissionen/ Betriebsvorgänge
 - f. Formblatt 3.2 Emissionen/ Maßnahmen
 - g. Formblatt 3.3 Emissionen/ Quellen
 - h. Formblatt 4 Lärm
 - i. Formblatt 5.1 Abwasser/ Anfall
 - j. Formblatt 5.2 Abwasser/ Abwasserbehandlung
 - k. Formblatt 5.3 Abwasser/ Einleitung
 - l. Formblatt 6.1 Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe
 - m. Formblatt 7 Abfall
 - n. Formblatt 8 Arbeitsschutz
 - o. Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Hydrogeologisches Gutachten Smolczyk & Partner GmbH vom 23.03.2022 samt Anlagen und Plänen

Plan- und Antragsordner 2

5. Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten Engineering Service Schmücker samt Anlagen
6. Prognose Schallimmissionen, Bericht DEKRA vom 28.06.2022
7. Prognose Staubemissionen und – immissionen, Bericht DEKRA vom 11.05.2022
8. Lageplan TK 25 (Genehmigung u. Erweiterung) M 1:25.000 vom 07.06.2022
9. Flurkarte M 1:2.500 vom 30.09.2021
10. Karte Bestand M 1:2.500 vom 07.06.2022

-
11. Plan Abbaumodell M 1:2.500 vom 07.06.2022
 12. Plan Verfüllmodell M 1:2.500 vom 08.06.2022
 13. Plan Abschnitte 5 u. 6 M 1:2.750 vom 07.06.2022
 14. Plan Abschnitte 7 u. 8 M 1:2.750 vom 07.06.2022
 15. Plan Längsschnitte M 1:200 vom 23.06.2022
 16. Plan Querschnitte 1 M 1:200 vom 23.06.2022
 17. Plan Querschnitte 2 M 1:200 vom 23.06.2022
 18. UVP-Bericht mit Einleitung und folgenden Schutzgutbetrachtungen:
 - a. Schutzgut Flora und Fauna mit Anlagen und Plänen
 - b. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung mit Anlagen
 - c. Schutzgut Klima
 - d. Schutzgut Boden
 - e. Schutzgut Wasser – Hydrogeologie
 - f. Schutzgut Mensch
 19. Landschaftspflegerischer Begleitplan
 20. Antrag auf Waldumwandlung mit Anlagen

Nachgereichte Unterlagen vom 13.01.2023:

21. Antragsergänzungen mit Anlagen und Plänen

2. Allgemeine Auflagen, Bedingungen und Hinweise

- 2.1 Die dieser Genehmigungsurkunde angeschlossenen weiteren Nebenbestimmungen bilden ebenfalls einen Bestandteil der Genehmigung und sind zu beachten.
- 2.2 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist gemäß den eingereichten Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
- 2.3 Die Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der unter Ziffer II. aufgeführten bisherigen Genehmigungen und Zulassungen gelten fort, sofern in diesem Bescheid nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 2.4 Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- 2.5 Gem. § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird der zuständigen Behörde mind. einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.
- 2.7 Auf die Anordnungsbefugnis der Genehmigungsbehörde nach Genehmigungserteilung (vgl. § 17 BImSchG) wird besonders hingewiesen.
- 2.8 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.9 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise der Fachbehörden

3.1 Umweltschutzamt, LRA RW

Bodenschutz

1. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502) **nachhaltig** die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
2. Die besonderen Pflichten zur Gefahrenabwehr gem. § 4 BBodSchG sind zu beachten. Danach hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
3. Der Abbau sollte - soweit möglich - abschnittweise erfolgen, sodass eine zeitnahe Verfüllung und Rekultivierung mit Wiederherstellung der Bodenfunktionen möglich ist.
4. Vor Beginn der Abbauphase sind der humose Oberboden und der Unterboden entsprechend ihrer natürlichen Tiefe auf der beantragten Abbaufäche schonend abzuschleiben. Dabei hat eine sorgfältige Trennung von Oberboden und Unterboden zu erfolgen.
5. Das abgeschobene Ober- und Unterbodenmaterial ist innerhalb des Steinbruchgeländes nach beendeter Verfüllung des Abbaureals sofort wieder aufzutragen und darf nicht zu Verfüllungszwecken verwendet werden.
6. Nach beendeter Auffüllung bis zum Rohplanum ist die Auffüllung mit einer mindestens 0,8 m mächtigen Schicht aus kulturfähigem Unterboden zu bedecken. In Bereichen die wiederbewaldet werden, muss die Mächtigkeit der aufzutragenden Unterbodenschicht mindestens 1,5 m betragen. Vor dem Auftrag des kulturfähigen Unterbodens muss die oberste Verfülllage mechanisch aufgelockert werden, um eine gute Durchwurzelbarkeit zu erreichen und Staunässe durch Bodenwasser zu vermeiden.
7. Der abschließende Auftrag des humosen Oberbodens hat entsprechend der Mächtigkeit vor der Auffüllung, mindestens aber in einer 30 cm mächtigen Lage zu erfolgen (Ausnahme: Die im Landschaftspflegerischen Begleitplans geplanten Sukzessionsflächen verbleiben ohne Oberbodenauftrag).
8. Kann der abgeschobene Boden nicht sofort für die Rekultivierung genutzt werden, ist der Boden zwischenzulagern. Das Zwischenlager darf nicht auf vernässtem Untergrund errichtet werden und muss so gestaltet sein, dass das Oberflächenwasser

nach außen abfließt. Die maximale Höhe des Depots beträgt für den Oberboden 2,5 m und für den Unterboden 5,0 m.

9. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten mit kulturfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
10. Um Erosionsschäden und Verdichtungen der Böden zu vermeiden, sind die Bodenmieten bei Lagerzeiten von mehr als 6 Monaten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen (z.B. Lupinen, Luzerne, Gräser).

Grundwasserschutz

1. Beim Abbau der Gesteine muss ein Mindestabstand von 1 m zwischen der Abbausohle und dem maximalen Grundwasserstand eingehalten werden.
2. Eine etwaige unvorhergesehene Erschließung von Grund-, Schicht- oder Quellwasser hat der Antragsteller dem Umweltschutzamt unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen, bis die erforderlichen Anordnungen getroffen sind. Dasselbe gilt, falls der Grundwasserspiegel während der Abbauphase über die genehmigte Abbauhöhe ansteigen sollte.
3. Das Grundwasser auf dem Abbaugelände darf nicht künstlich abgesenkt werden. Jede Entnahme oder Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser setzt die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens voraus.
4. Wartungs- und Betankungsvorgänge an Fahrzeugen sowie das Abstellen von Fahrzeugen müssen außerhalb des Steinbruchs erfolgen.
5. Im Steinbruchbereich dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert werden.
6. Es sind ausreichende Mengen an Ölbindemittel bereitzustellen, um Leckagen oder Schadensfälle mit Treib- und Schmierstoffen schnell und wirksam bekämpfen zu können.
7. Wird im Konzessionsbereich Erdreich oder Wasser mit wassergefährdenden Stoffen (Öl, Kraftstoff und dergleichen) verunreinigt, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu verständigen.
8. Jede Ablagerung von Müll, Bauschutt oder sonstigen Abfällen ist untersagt. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, keinerlei Ablagerungen solcher Art vorzunehmen oder zu dulden und unerlaubte Ablagerungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde zu entfernen und in rechtlich zulässiger Weise zu beseitigen.

-
9. Die Steinbruchsohle ist so anzulegen, dass während des Betriebs keine größeren Wasseransammlungen von Niederschlägen über einen längeren Zeitraum stattfinden.
 10. Die Abbaufäche ist am Rand so zu gestalten (durch entsprechend angeordnete Randgräben oder Wälle), dass ein Oberflächenwasserzufluss von außerhalb verhindert wird.
 11. Zur Rückverfüllung des Abraumareals darf neben dem nativen Abraummaterial des Steinbruchgeländes nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden, der nicht durch Bauschutt, Straßenaufbruch, Gebäudeabbruchmaterialien oder andere Abfälle verunreinigt sein darf.
 12. Als Bewertungsgrundlage für die Materialqualitäten für den Bestand, der zuletzt mit Entscheidung vom 22.12.2011 (Az.: 08600200/064) genehmigt wurde, gilt die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (Az: 25-8980.08M20 Land/3). Für die Anforderungen der Materialqualität für die Rückverfüllung des Steinbruchs gelten gemäß der oben zitierten Verwaltungsvorschrift die Zuordnungswerte Z0* unter- oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenzone und Z0 in der durchwurzelbaren Bodenzone. Alle Abweichungen von den genannten Materialqualitäten hinsichtlich der Rückverfüllung mit Fremdmaterial mit geogener Vorbelastung bedürfen einer Prüfung und Zustimmung durch das Umweltschutzamt.
 13. Für das in dieser Entscheidung maßgebliche Erweiterungsvorhaben ist die seit 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung maßgeblich und vollinhaltlich anzuwenden. Für die Anforderungen der Materialqualität für die Rückverfüllung des Steinbruchs gelten gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) die Zuordnungswerte BM0* bzw. BG0* unter- oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenzone und BM0 bzw. BG0 in der durchwurzelbaren Bodenzone. Alle Abweichungen von den genannten Materialqualitäten hinsichtlich der Rückverfüllung mit Fremdmaterial mit geogener Vorbelastung bedürfen einer Prüfung und Zustimmung durch das Umweltschutzamt.
 14. Die Annahme des Erdaushubmaterials für die Verfüllung muss qualitätsgesichert erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass das eingebaute Erdmaterial nicht aus kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen, Altlastensanierungsmaßnahmen, Straßentrückbaumaßnahmen oder aus anderen Verdachtsbereichen mit geogen oder anthropogen bedingten Schadstoffgehalten stammt. Vor dem Einbau des Materials hat eine sensorische Kontrolle des Materials zu erfolgen (Homogenität, atypische Konsistenz, artfremde Verfärbung, atypischer Geruch etc.). Die Herkunft des Materials und die durchgeführte Annahmekontrolle sind zu dokumentieren.
 15. Dem Umweltschutzamt ist die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme des einzubauenden Materials zu gewähren. Das Landratsamt behält sich vor, das Material auf Kosten des Antragstellers beproben und untersuchen zu lassen.

3.2 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, LRA FDS

I. Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben

Die geplante Steinbrucherweiterung liegt teilweise innerhalb des Landkreises Freudenstadt. Betroffen sind vorrangig die Schutzgüter Boden und Grundwasser.

Anhand des hydrogeologischen Gutachtens (Smoltczyk & Partner GmbH, 23.03.2022) sowie der durch das Büro Dörr am 17.01.2023 nachgereichten Ergänzungen wird plausibel dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch den Eingriff ein Defizit von **3.860.997** Ökopunkten. Durch die Rekultivierung und die Sukzession auf Verfüllmaterial und Steinbruchsohle werden **3.762.160** Ökopunkte ausgeglichen. Somit verbleibt (nach Anpassung in der E/A-Bilanzierung vom 15.09.2022) ein Defizit für das Schutzgut Boden von **98.837** Ökopunkten. Das Defizit wird Schutzgutübergreifend über das Schutzgut „Flora Fauna“ ausgeglichen.

Gegen das o.g. Vorhaben sowie den vorgesehenen Ausgleich für das Schutzgut Boden (Rekultivierung der Fläche) bestehen bei antragsgemäßer Durchführung, insbesondere bei Berücksichtigung der im LBP unter Punkt 3.3.3 genannten Maßnahmen sowie bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen keine Bedenken:

II. Nebenbestimmungen

Bodenschutz:

1. Der Boden ist in trockenem Zustand bei trockener Witterung mit bodenschonenden Geräten abzutragen. Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile sowie im bewaldeten Bereich die Wurzelstöcke zu entfernen.
2. Der anfallende Oberboden ist in maximal 2 Meter hohen Mieten und der kulturfähige Unterboden in maximal 3 Meter hohen Mieten zwischenzulagern. Die Mieten sind ohne Befahrung zu profilieren und zu glätten.
3. Die Mieten sind, sofern eine Lagerzeit von mehr als 6 Monaten nicht auszuschließen ist sofort nach der Anlegung mit tiefwurzelnden Pflanzen (Luzerne) zu begrünen.
4. Die für die Rekultivierung vorgesehenen Bereiche sind antragsgemäß, mit einer mindestens 150 cm mächtigen (Wiederbewaldung) bzw. 80 cm mächtigen (sonstige Flächen) kulturfähigen Unterbodenschicht und einer mindestens 30 cm mächtigen Oberbodenschicht anzudecken.
5. Im Zuge der Rekultivierung ist unbedingt die natürliche Schichtenfolge einzuhalten. Ober- und Unterboden sind über geeignete Maßnahmen miteinander zu verzahnen.

-
6. Die Auffüllung ist mit Raupenfahrzeugen mit einer möglichst geringen Flächenpressung (kleiner 0,5 bar) durchzuführen.
 7. Der aufgefüllte Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Kommt es im Bereich der aufgefüllten Flächen zu Verdichtungen sind diese über eine Tiefenlockerung zu entfernen.
 8. Die bodenbezogenen Rekultivierungsmaßnahmen sind von einer bodenkundlichen Baubegleitung Anzuleiten und zu begleiten.
 9. Nach vollständigem Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Freudenstadt –untere Bodenschutzbehörde – ein bodenschutz-fachlicher Abschlussbericht vorzulegen. Hierfür sind die durchgeführten Re-kultivierungsschritte nachvollziehbar zu protokollieren.

Grundwasserschutz:

10. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt wassergefährdender Stoffe (Öle, Treibstoffe, usw.) in den Untergrund bzw. in Gewässer zu verhindern.
11. Wasser- und bodengefährdende Stoffe (Öle, Treibstoffe usw.), dürfen nur außerhalb des Gewinnungsbereiches des Steinbruchs auf befestigten Flächen und in dichten Behältern gelagert werden.
12. Fahrzeuge und Maschinen sind, soweit dies technisch möglich ist, mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Die Hydrauliköle müssen vom Hersteller hierfür vorgesehen und zugelassen sein.
13. Die Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen muss außerhalb des Steinbruchs erfolgen.
14. Eventuelle Tropfverluste sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
15. Kommt es im Zuge der Abbauarbeiten wider Erwarten zu einem Austritt bzw. zu einer Erschließung von Grund- oder Quellwasser auf Gemarkung Empfingen, ist das Landratsamt Freudenstadt umgehend zu informieren und die Abbauarbeiten sind vorübergehend einzustellen.
16. Der Abstand zwischen Abbausohle ist und maximalen Grundwasserstand muss mindestens einen Meter betragen.

III. Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass in der Bilanzierung auf Seite 46 für den Boden G50 ein Zahlendreher vorliegt (1.016.034.301 statt 1.016.301).

3.3 Untere Naturschutzbehörde, LRA RW

Wie in Kapitel 3.3 beschrieben, ist für den Auftrag auf die Verfülloberfläche (im LBP hellbraun eingefärbte Fläche) möglichst nährstoffarmes Bodenmaterial zu verwenden, um die Voraussetzungen zur Entwicklung artenreicher Lebensräume zu schaffen.

3.4 Untere Naturschutzbehörde, LRA FDS

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros DÖRR INGENIEURBÜRO, 70771 Leinfelden-Echterdingen genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten und durchzuführen.
2. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße sind die in Ziffer 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros DÖRR INGENIEURBÜRO, 70771 Leinfelden-Echterdingen genannten Maßnahmen zu beachten und durchzuführen.
3. Bei der CEF-Maßnahme SM 1 (saP des Büros DÖRR INGENIEURBÜRO, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Seite 20/21) ist die Variante a) umzusetzen. Sollte abweichend von der saP die Variante b) favorisiert werden, ist vor Umsetzung der Maßnahme die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Freudenstadt zu kontaktieren und die Erforderlichkeit dafür hinreichend zu begründen.
4. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Staubeinträge und dem Schutz der nördlich des Vorhabens gelegenen mageren Flachland-Mähwiesen (siehe gelbe Flächen auf beiliegender Schutzgebietskarte) sind die in der „Prognose der Staubemissionen und – immissionen Steinbruch Fischingen“ der DEKRA Automobil GmbH – Industrie, Bau und Immobilien, Stand 11.05.2021, Ziffer 5.1 aufgeführten Maßnahmen zur Emissionsminderung umzusetzen.
5. Das Vorhaben ist von einem Fachbüro ökologisch zu begleiten. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt eine Mehrfertigung der Auftragsbestätigung vorliegt. Zusammen mit der Auftragsbestätigung sind die Kontaktdaten der Person, welche die Baubegleitung vor Ort durchführt zu übermitteln.
6. Das Fachbüro hat die fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen SM 1 (Schwarzmilan), HA 1 und HA 3 (Haselmaus) unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Freudenstadt mit einem Kurzbericht mit Bildern zu bestätigen.

3.5 Landwirtschaftsamt, LRA FDS

1. Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben

Es ist geplant den bestehenden Steinbruch um ca. 17,3 ha zu erweitern. Auf der Gemarkung Empfingen sind von der Planung 5,2 ha Wald betroffen. Der forstrechtliche Ausgleich soll innerhalb des Plangebiets erfolgen. Im Norden grenzt die Erweiterung an landwirtschaftliche genutzte Flächen der Gemarkung Betra und Empfingen an. Durch den Betrieb des Abbruchs ist mit dauerhafter Staubeentwicklung zu rechnen, die sich auch auf den Ertrag der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen auswirken kann. Durch die Planung sind agrarstrukturelle Belange berührt.

2. Nebenbestimmungen

Während trockener Witterung sind die Transportwege im Abbruchgebiet, das an die Gemarkung Betra angrenzt, zu bewässern. Damit soll die Staubeinwirkung auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen reduziert werden.

3. Empfehlungen

Keine

4. Hinweise

Sollten für den forstrechtlichen Ausgleich noch weitere Flächen beansprucht werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden, bitten wir um weitere Beteiligung.

3.6 Gewerbeaufsicht, LRA RW

Nebenbestimmungen

Allgemein

1. Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen, sowie der einschlägigen Rechtsnormen, Immissions- und Arbeitsschutzvorschriften, sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln in der jeweils aktuell gültigen Fassung und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

Auf die nachstehend genannten Vorschriften und Regeln wird besonders hingewiesen.

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
 - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
 - DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen, Teile 1 bis 3
 - Sprengstoffgesetz und Verordnungen zum Sprengstoffgesetz
Technische Regeln zum Sprengstoffrecht (SprengTR) 310 „Sprengarbeiten“ i.V. mit der DGUV-Information 213-110 „Sprengarbeiten – Anwendungshinweise zur SprengTR 310“
 - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“
 - Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. TRGS 559 „Mineralischer Staub“
 - DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV-Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“
 - DGUV-Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
 - DGUV-Information 113-601 „Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“
 - DGUV-Information 213-006 „Vermessung und Berechnung von Bohrlochsprengungen“
2. Die Abbau- und Verfülltätigkeiten im Steinbruch dürfen plan- und beschreibungsgemäß ausschließlich innerhalb der folgenden Zeiten ausgeführt werden:

Montag bis Freitag: 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 18:00 Uhr

Hinweis: Die Betriebszeiten der sonstigen, von dieser Genehmigung nicht betroffenen Anlagen (schotterwerk, RC-Anlage, Vorbrechanlage,...) richten sich nach deren Genehmigung und sind von dieser Betriebszeitenregelung nicht betroffen.

3. Im Steinbruch dürfen maximal 1.130.000 to/a an Wertgestein abgebrochen werden.
4. Das Abbaugelände ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern (z.B. durch einen Zaun) und auf die Gefahren durch Sprengarbeiten im Abbaugelände und durch Absturz hinzuweisen.

Sprengungen, Erschütterungseinwirkungen und Steinflug

5. Der Erlaubnisinhaber hat sicher zu stellen, dass Großbohrlochsprengungen nur von Sprengberechtigten ausgeführt werden, die die für Großbohrlochsprengungen und der Anwendung kommenden Zündverfahren erforderlichen Fachkunde nachgewiesen haben und einen aktuell gültigen Befähigungsnachweis verfügen.
6. Den Sprengberechtigten sind die vom Sachverständigen zur Einhaltung der Anhaltswerte empfohlenen Sprengparameter, sowie die weiteren Empfehlungen zur Durchführung von Sprengungen, mitzuteilen.
7. Bei der Anfertigung der Bohrlöcher ist der Stand der Technik und dabei insbesondere die Hinweise aus der DGUV-Information 213-006 „Vermessung und Berechnung von Bohrlochsprengungen“ zu beachten.
8. Die Sprengbohrlöcher sind nach Bohrplänen herzustellen (s. Nr. 4.6 der DGUV-Information 213-110 und Nr. 5.1 der DGUV-Information 213-006). Besonderheiten sind im Bohrprotokoll zu vermerken.
9. Die verantwortliche Person hat die nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend der SprengTR 310 und der technischen Regeln zu den arbeitsschutzrechtlichen Verordnungen festzulegen und zu treffen.
10. Die für die jeweilige Sprengung verantwortliche Person hat die nach Anhang T-2 der SprengTR 310 in Verbindung mit der DGUV-Information 213-110 erforderliche Dokumentation, den Sprengplan, zu erstellen. Der Sprengplan soll mindestens den Grundriss, Schnitte, Lademengenberechnung und -verteilung, den Zündplan, und das Bohrprotokoll enthalten. Diese Dokumentation ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und der Gewerbeaufsicht auf Verlangen vorzulegen.
11. Innerhalb des Sprengbereichs dürfen sich unmittelbar vor und während der Sprengung keine Personen ohne ausreichende Deckung aufhalten.
12. Der Sprengbereich ist regelmäßig die kreisförmige Fläche mit dem Radius von 300 m um die Sprengstelle. Sind in einem Abstand von mehr als 300 m mit Sprengwirkungen zu rechnen, ist der Sprengbereich entsprechend zu vergrößern. Eine Verkleinerung des Sprengbereichs darf nur im Einvernehmen mit dem Erlaubnisinhaber und

mit entsprechender Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden. In der Gefährdungsbeurteilung ist zu begründen, warum innerhalb des verkleinerten Bereichs Personen und Sachgüter durch die jeweilige Sprengung nicht gefährdet werden.

Bei Annäherung an die westliche Abbaugrenze sind die im erschütterungstechnischen Gutachten des Sprengsachverständigen Schmücker genannten Maßnahmen zur Verkleinerung des Sprengradius auf 200m einzuhalten (u.a. Erhöhung Endbesatz und geeignete Absperrmaßnahmen der Forst-, Wald- und Wirtschaftswege).

13. Für die Durchführung der Sprengungen sind die einzuhaltenden Verfahrensschritte vom Erlaubnisinhaber schriftlich festzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Sprengberechtigten diese Verfahrensschritte beachten. Diese Verfahrensschritte haben zu beinhalten:
 - Festlegung des Sprengbereichs einschließlich der Lage der Absperrposten
 - Vergrößerung des Sprengbereichs
 - Verkleinerung des Sprengbereichs, insbesondere in der Nähe der westlichen Abbaugrenze
 - Räumung des Sprengbereichs
 - Sperrung / Bewachung von Verkehrswegen
 - Gefahrenermittlung
 - Unterweisung der Absperrposten
 - Anlegen von Absperrplänen
 - Durchführung der Vorwarnung
14. Vorkommnisse nach 3.5 der SprengTR 310 sind der Gewerbeaufsicht im Landratsamt Rottweil anzuzeigen.
15. Sprengungen dürfen nur bei ausreichenden Licht- und Sichtverhältnissen durchgeführt werden.
16. Die eingesetzten Zündverfahren sind hinsichtlich Sicherheit und Reduzierung von Immissionen nach dem Stand der Technik auszuwählen. Das „Spreng- und immissions-technische Gutachten“ vom 18. März 2022 beschreibt für die beantragte Steinbrucherweiterung den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens.
17. Die im Sachverständigengutachten vom 18.03.2022 errechnete
maximale Lademenge je Zündzeitstufe von 117 kg
ist vom Betreiber des Steinbruchs bzw. dem Erlaubnisinhaber einzuhalten.
18. Es dürfen maximal 3 Sprengereignisse pro Tag ausgeführt werden. Dabei stellen unmittelbar aufeinanderfolgende Sprengungen 1 Sprengereignis dar.

Maßgebend für die Bewertung, ob Sprengereignisse eine schädliche Umwelteinwirkung darstellen, sind die Vorgaben der aktuellen LAI-Erschütterungsrichtlinie in Verbindung mit den dort herangezogenen DIN-Normen.

19. Es wird empfohlen, regelmäßige Sprengzeiten den Gemeinden Fischingen, Empfingen und Betra mitzuteilen, damit diese Gemeinden die Sprengzeiten in die örtlichen Mitteilungsblätter aufnehmen. Eine regelmäßige z.B. jährliche, Wiederholung kann im Sinne einer Vorwarnung auch für neue Mitbürger der Gemeinden sinnvoll sein.
20. Erschütterungseinwirkungen durch Sprengungen, die dem Anhaltswert von $A_0 = 6$ entsprechen, dürfen nur bei 1 Sprengungen pro Tag und in den Zeiten von 07:00 bis 13:00 Uhr oder von 15:00 bis 19:00 Uhr auftreten
21. Erschütterungseinwirkungen durch Sprengungen, die dem Anhaltswert von $A_0 = 8$ entsprechen, dürfen nur wenige Male, d.h. nicht mehr als 10-mal pro Jahr, auftreten.
22. Ergeben sich Hinweise darauf, dass die eingesetzte Sprengtechnik die Parameter, die für eine maximale Erschütterungseinwirkung gelten, mit den weiteren Sprengungen überschritten werden kann, hat der Anlagenbetreiber zur Vermeidung von Erschütterungseinwirkungen die Beratungsleistungen zur Bohr-, Zünd- und Sprengtechnik durch geeignete Personen, z.B. des Erstellers des spreng- und immissionschutztechnischen Gutachtens vom 18.03.2022, einzuholen und zu beachten. Auf die Beurteilung, wann sich Hinweise hierzu ergeben, sowie die dann empfohlenen Maßnahmen im Gutachten unter Nr. 6 zur dauerhaften Erschütterungsreduzierung wird hingewiesen.
23. Die vom Sachverständigen in Nr. 5.3 des Gutachtens zur Vermeidung von Spritzflug aus den Bohrlochmündern empfohlenen Endbesatzlängen, sind von den Sprengberechtigten zu beachten.

Immissionsschutz - Schall

24. Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass der Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände, die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten, die entsprechend den bauplanungsrechtlichen Regelungen eines der unten genannten Gebieten zuzuordnen sind, nicht überschreiten:

Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI, MK, MD)	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA, WS)	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

Maßgebend sind der über die gesamte Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) gemittelte Beurteilungspegel bzw. der über die lauteste Stunde zur Nachtzeit gemittelte Beurteilungspegel.

-
25. Beim Auftreten von Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärm ist vom Betreiber auf Anforderung des Landratsamtes Rottweil die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte zum Schutz gegen Lärm durch eine nach § 26 BImSchG für Schallimmissionsmessungen zugelassenen Messstelle nachzuweisen.

Immissionsschutz - Staub

26. Die asphaltierten Fahrwege sind bei Bedarf zu reinigen.
27. Die unbefestigten Fahrwege sind nach Bedarf, z.B. per Wasserwagen, zu befeuchten.
28. Für den Fall, dass bei trockener Witterung das zu sprengende Material nicht nur oberflächlich trockener als „erdfeucht“ ist, wird dringend empfohlen, den zur Sprengung anstehenden Abbaubereich vorher zu bewässern. Bei entsprechend hohen Staubimmissionen bleibt vorbehalten, für derartige Fälle eine vorherige Bewässerung der Abbauzone zu verlangen.

Arbeitsschutz

29. Die Arbeitsstätte ist mit den erforderlichen Alarm- und Kommunikationssystemen derart einzurichten, dass jederzeit unverzüglich Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können.
30. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach der DGUV-Regel 113-601 ist auf dem aktuellen Stand zu halten und auf Verlangen der Gewerbeaufsicht vorzulegen.
31. Die nach den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit den weiteren Verordnungen zum Arbeitsschutz zu erstellende Gefährdungsbeurteilung ist an neue oder geänderte Tätigkeiten oder Arbeitsplätze vor Aufnahme der Tätigkeiten anzupassen. Hierbei sind die technische Regel zur Betriebssicherheit TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“ zusammen mit den vom Staat herausgegebenen technischen Regeln, sowie der einschlägigen Regeln und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung zu berücksichtigen, um die Maßnahmen zu ermitteln, die für eine sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel notwendig sind.
32. Die Fördersohlen und Fahrstraßen müssen derart angelegt sein, dass sie durch geeignete Breite und Beschaffenheit einen sicheren Verkehr gewährleisten.

Bei Fahrstraßen werden nach den Regelungen der BG RCI hergestellt.

Für Geschwindigkeiten unter 20 km/h sind entsprechend der ASR A1.8 „Verkehrswege“ ein Randzuschlag von 2 x 0,50m und ggf. ein Begegnungszuschlag von 0,40 m zu berücksichtigen.

-
33. Fahrstraßen, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. Leitplanken, Freisteine oder Schrammborde derart zu sichern, dass Fahrzeuge nicht abstürzen können.
 34. Ist ein sicheres Befahren von Fahrwegen nicht mehr möglich, z.B. witterungsbedingt, dann sind diese Fahrwege für den Fahrverkehr zu sperren.
 35. Für das Abkippen von Material sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Abstürzen zu treffen (s. DGUV-Regel 113-601, Nr. 3.1.7), z.B. ortsfeste oder –veränderliche Kippstellen.
 36. Wände sind derart anzulegen und zu unterhalten, dass Arbeitnehmer nicht durch evtl. herabrutschende Gesteinsmassen gefährdet werden können.

Hinweise

37. Eine die maximale Landemenge von 117 kg/ZS (Zündzeitstufe) überschreitende Landemenge wird für die Zukunft und bei Fortschreiten des Abbaus und damit größeren Entfernungen zum nächstgelegenen Immissionsort von Seiten des Landratsamtes Rottweil nicht generell ausgeschlossen. Für eine solche Abweichung ist jedoch rechtzeitig mindestens per Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Basis einer erneuten Sachverständigenaussage die Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Rottweil einzuholen.
38. Die beweissichernden Erschütterungskontrollmessungen sollten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sprengsachverständigen ausgewertet und beurteilt werden. Ein solcher Beurteilungsbericht ist der Genehmigungs- und der Überwachungsbehörde – die Untere Immissionsschutzbehörde und die Gewerbeaufsicht im Landratsamt Rottweil - auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
39. Es wird empfohlen, eine weitere Messstelle für Erschütterungseinwirkungen einzurichten, die zur Überprüfung auf Einhaltung der Immissionswerte (Anhaltswerte) sowie zu Kontrollmessungen im Falle von Beschwerden dienen.

3.7 Gewerbeaufsicht, LRA FDS

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.

Hinweise:

1. Die den Gutachten zu Grunde liegenden Parameter sind während des Betriebes einzuhalten. Notwendige Maßnahmen zur Minderung von Emissionen sind umzusetzen.

-
2. Das Sachgebiet Gewerbeaufsicht des Landkreises Freudenstadt bittet um Benachrichtigung, ob wie im Spreng- und Immissionsgutachten auf Seite 33/34 aufgeführt eine Erschütterungsmessung am Immissionsort 17 (Aussiedlerhof Höhenhof, Horb-Betra) installiert wird.

3.8 Landesforstverwaltung, Regierungspräsidium Freiburg

1. Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß § 9, Abs. 3, Nr. 1 und 3 LWaldG folgende Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen:
 - Anrechnung eines Ausgleichsguthabens von 3,21 ha aus der Maßnahme „Teerdeckensanierung Glockenturmsträßchen“ unter Bezugnahme auf den privatrechtlichen Vertrag vom 31.10.2013.
 - Aufforstung einer bisher dauerhaft umgewandelten und forstrechtlich ausgeglichenen Fläche innerhalb des Steinbruchs im Umfang von rd. 1,15 ha bis spätestens zum 31.12.2030.
2. Die befristeten Waldinanspruchnahmen sind jeweils nur abschnittsweise gemäß den Antragsunterlagen (Plan U20-0201/7 „Rekultivierungsabschnitte“) zulässig.
3. Zeitliche Verzögerungen in der Abbau-, Verfüll und Aufforstungsplanung sind den Forstbehörden anzuzeigen.
4. Sollten Verzögerungen bei der Rekultivierung von Einzelflächen entstehen, behält sich die höhere Forstbehörde ggf. eine zusätzliche Festsetzung eines forstrechtlichen Ausgleichs (time-lag Ausgleich) vor.
5. Die befristet nach § 11 LWaldG umzuwandelnden Waldflächen sind gemäß dem Plan U20-0201/7 „Rekultivierungsschritte“ sowie den in der „1. Ergänzung des Blm-Sch-Antrags auf Erweiterung des Steinbruchs Fischingen-Eckwald“ genannten Abbau-, Verfüll- und Aufforstungszeiträumen ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste) zu rekultivieren und in Absprache mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde mit standortsgerechten Bäumen und Sträuchern wieder aufzuforsten.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

3.9 Hinweise des Straßenbauamts

1. Eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 410 wird nicht gestattet. Es ist weiterhin die vorhandene Zufahrt zu benutzen.
2. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Straße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. Falls erforderlich, ist an der Grundstücksgrenze auf die gesamte Zufahrtbreite eine Querrinne mit Gitterrost und Abfluss zur Grundstücksentwässerung auf Kosten des Antragstellers vorzusehen.
3. Zum Schutze der Landesstraße L 410 vor übermäßiger Verschmutzung und der damit einhergehenden Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes ist auf dem Betriebsgelände eine Reifenwaschanlage einzurichten. Darüber hinaus sind Verunreinigungen der Fahrbahn und der Straßenausstattung (Verkehrszeichen, Leitpfosten u.ä.), die auf den Betrieb des Steinbruchs einschließlich des damit verbundenen Schwerlastverkehrs zurückzuführen sind und über ein übliches Maß hinausgehen, unverzüglich und fortwährend zu beseitigen.
4. Aufgrund der mit dem Vorhaben einhergehenden Steigerung des Zugangsverkehrs ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße L 410 eine Linksabbiegespur aus Fahrtrichtung Fischingen anzulegen.
Planung und Bau der Linksabbiegespur erfolgt durch das Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg, im Zuge einer geplanten Sanierung der L 410. Da der genaue Sanierungszeitpunkt der Landesstraße noch nicht feststeht und aus Gründen der Verkehrssicherheit eine zeitnahe Umsetzung der Abbiegespur erforderlich ist, hat der Betreiber des Steinbruchs die Linksabbiegespur unter Einbeziehung des Regierungspräsidiums Freiburg selbst zu planen und zu bauen, wenn bis zum 31.12.2030 noch keine Sanierung der L 410 durch das Land Baden-Württemberg erfolgt ist und das Regierungspräsidium Freiburg eine eigene Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausdrücklich erklärt hat. Die Errichtung des Linksabbiegers durch den Betreiber des Steinbruchs hat in diesem Fall spätestens 12 Monate nach Ablauf des genannten Datums zu erfolgen.
Die für Planung und Bau des Linksabbiegers anfallenden Kosten hat unabhängig von der Durchführung der Baumaßnahme die Firma Gfrörer E. & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG bzw. im Falle eines Betreiberwechsels deren Rechtsnachfolger zu tragen. Darüber hinaus hat der zur Zahlung der Baukosten Verpflichtete dem Straßenbaulastträger zur Deckung der mit der zukünftigen Unterhaltung und Erneuerung der Linksabbiegespur anfallenden Mehraufwenden einen einmaligen Ablösebetrag in einer nach den Regeln der Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) zu ermittelnden Höhe zu erstatten. Über Höhe und Fälligkeit des Ablösebetrages ist mit dem Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg, vor Durchführung der Bauarbeiten eine Vereinbarung abzuschließen.
5. Die im Rahmen der Rekultivierung geplante Errichtung eines Randwalls entlang der L 410 einschließlich der hierauf vorgesehenen Anpflanzung von Gehölzen ist vor Ausführung noch im Detail mit dem Landratsamt Rottweil, Straßenbauamt, abzustimmen.

6. Das Straßenbauamt behält sich die Auferlegung weiterer Auflagen, sofern sich diese aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge des Vorhabens nachträglich als notwendig erweisen sollten, ausdrücklich vor.

3.10 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material- und Gesteinsqualität angepasst werden. Für etwaige Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren.

Bei einer geplanten Rekultivierung geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden oder werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt und dass die in Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

Boden

Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht sowie in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan umfangreich beschrieben.

Die in der Massenbilanz angegebenen Ober- und Unterbodenmächtigkeiten (UVB, S. 14) sind (sehr) knapp bemessen. In der Attributtabelle der BK50 werden beispielsweise für die KE g61 (Tiefes Kolluvium) Mächtigkeiten von > 10 dm und für die KE g50 (Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden), Mächtigkeit von insgesamt 6 bis > 10 dm als mittlere Werte angegeben.

Ob eine Korrektur der Massenbilanz, gegebenenfalls auf Grundlage ergänzender bodenkundlicher Kartierungen im Plangebiet, notwendig ist, sollte von der unteren Bodenschutzbehörde entschieden werden.

Aufgrund der Höhe des geplanten Flächenverbrauchs wird eine fachkundige bodenkundliche Begleitung während des Bodenabtrags und Bodenlagerung sowie der Rekultivierung empfohlen. Ergänzend ist zu beachten, dass bei Lagerung von Bodenmaterial von mehr als zwei Monaten die Bodenmieten mit stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden sollten.

Mineralische Rohstoffe

Die Darstellung der rohstoffgeologischen Verhältnisse und der Abbauplanung sowie die Massenbilanz in den Antragsunterlagen sind schlüssig; unklar ist jedoch die Lage der Tiefsohle im Bereich der sog. „Kassette“; hier soll die Abbauplanung an Hand weiterer hydrogeologischer Untersuchungen präzisiert werden. Die Erkundungsdaten für das Plangebiet liegen dem LGRB vor. Von rohstoffgeologischer Seite bestehen gegen die beantragte Erweiterung des Steinbruchs Sulz a. Neckar-Fischingen (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 7618-3) keine Bedenken.

Zur Aktualisierung der landesweiten Rohstoffgewinnungsstellendatenbank (RGDB) des LGRB wird um digitale Zusendung des Genehmigungsbescheids gebeten.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sollte aus Sicht der Genehmigungsbehörde eine weitere Bewertung erforderlich sein, ist diese gesondert als hydrogeologische Stellungnahme außerhalb der Beteiligung als TöB beim LGRB zu beauftragen.

Anlässlich der Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme vom 16.07.2021 (LGRB Az. 4763.4//21- 07704). Die dortigen Ausführungen – insbesondere die hydrogeologischen Hinweise und Anregungen – haben weiterhin Bestand.

Die geplante Erweiterungsfläche reicht in Richtung des Wasserschutzgebiets "Empfingen GWF 1 Fischingen" (LUBW-Nr.: 325-001), das im Westen dann in ca. 90 m Entfernung liegen würde. Der Abstand zum nächstgelegenen Brunnen wäre ca. 300 m. Das Wasserschutzgebiet wurde mit Rechtsverordnung vom 07.04.1970 festgesetzt und entspricht somit nicht mehr den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Darauf wurde bspw. schon in einer Stellungnahme am 16.07.2021 (LGRB Az. 4763.4//21-07704) und am 04.02.2009 (Az. 4763.4//09-00237) bei einer vergleichbaren Fragestellung hingewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Planfläche innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes bzw. einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt. In den Antragsunterlagen (Dörr Ingenieurbüro - Bericht: "Allgemeinverständliche Zusammenfassung2; Bericht: "Schutzgut Wasser-Hydrogeologie") wird diese Problematik nicht adressiert.

Weitere Stellungnahmen des LGRB wie das Schreiben vom 15.02.2011 (LGRB Az. 4763.4//11-919) mit Bezug auf das Gutachten Dr. Schmidt-Witte vom 02.12.2010 deuten darauf hin, dass der Rohstoffabbau im Einzugsgebiet der genannten Wasserfassung liegt.

Im Bereich der Erweiterungsfläche sollen die Abfolgen der Erfurt-Formation, der unteren Meißner-Formation, der Tochtenkalk-Formation angefahren und abgebaut werden. Bei den hier ausgebildeten Abfolgen handelt es sich um Karst- Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser und u.U. auch Schadstoffe in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen i.d.R. Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass, im Falle einer anzurathenden Neuausweisung der Wasserschutzzonen für das o. g. Wasserschutzgebiet, die Fließzeit des Grundwassers auch in Bereichen der Schutzzone III weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

Die durchgeführten Markierungsversuche in den 1970er und 1990er Jahren belegen diese sehr hohen Abstandsgeschwindigkeiten in den Karst- Kluftgrundwasserleitern im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erweiterungsfläche bei den vorliegenden Karst- und Kluftgrundwasserleitern (mo, ausgelaugter bzw. talrandlich stärker geklüfteter mm, zusätzliche tektonische Einflüsse) bei einer Neuausweisung der Wasserschutzzonen innerhalb der 50-Tage-Linie der Wasserfassung zu liegen käme (Engere Schutzzone, vgl. DVGW W101 (2021) oder Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (Stand 29.5.2015)).

Aus hydrogeologischer Sicht können Rohstoffabbauvorhaben innerhalb von Wasserschutzgebieten einen Nutzungskonflikt darstellen. Für eine spätere Bewirtschaftung des Rohstoffvorkommens ist sicherzustellen und darzulegen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Auf das Informationsheft 2 des GLA (1991) „Grundwasser und Gesteinsabbau“ sowie den Leitfäden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LUBW) wird hingewiesen.

Sollte das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zulässig sein, ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung in allen Phasen des Planvorhabens nicht zu besorgen ist. Ein abbaubegleitende Grundwasser-Monitoringprogramm und eine hydrogeologische Beweissicherung sind zu empfehlen und projektbegleitend durchzuführen.

Bergbau

Gegen das Vorhaben bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. (Ka)

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

4. Begründung

4.1 Antrag

Die Firma E. Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG, Rotwiesen 1, 72186 Empfingen betreibt den Steinbruch sowie das angrenzende Schotterwerk und die Bauschutt-Recyclinganlage Fischingen-Eckwald nordöstlich Fischingen, Stadt Sulz a. N. Der Abbau von Muschelkalk (Sprengverfahren) wird entsprechend der vorliegenden Genehmigung vom 22.12.2011 betrieben.

Der derzeitige Genehmigungsbereich (21,66 ha) liegt auf Gemeindegebiet Sulz am Neckar, Gemarkung Fischingen. Das hier gegenständliche Erweiterungsvorhaben beträgt insgesamt ca. 17,3 ha. Dieses Vorhaben umfasst zum einen eine geplante Abbaufäche in nördliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze (ca. 17,2 ha), die direkt an den derzeitig genehmigten Abbaubereich angrenzt. Weitere rund 5,2 ha der Erweiterung betreffen Flächen auf dem Gemeindegebiet Empfingen, Kreis Freudenstadt.

Mit in die Erweiterungsfläche aufgenommen werden soll die Anlage eines Folienteiches (0,1 ha), dieser soll zur Versorgung mit Brauchwasser dienen.

Insgesamt wird der Steinbruch Fischingen / Eckwald nach der Erweiterung eine Gesamtfläche von ca. 38,96 ha aufweisen.

4.2 Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahren

Das Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4,10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 sowie nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Der Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Anlage mit „G“ gekennzeichnet ist. Gemäß § 2 Absatz 1 der 4. BImSchV ist daher ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Ferner ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Antrag der Antragstellerin vorgesehen. Diese UVP ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen) und um keine Anlagen, auf die die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 17. BImSchV) anzuwenden ist.

4.3 Frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Bereits im Vorfeld der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung wurde das Projekt im Rahmen einer Präsenzveranstaltung am 15.06.2022 durch die Antragstellerin vorgestellt, Im Anschluss an die Präsentation erfolgte eine umfangreiche Diskussion, wobei sowohl Fachleute als auch das Publikum zur Sprache kamen.

Den Bestimmungen zur frühzeitigen und informellen Bürgerbeteiligung im Sinne des § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) oder des § 25 Abs. 3 Landeverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wurde somit seitens der Antragstellerin Rechnung getragen.

Weiterhin fand am 28.07.2021 ein sogenannter „Scoping-Termin“ zur Besprechung über den Inhalt, Umfang und die Detailtiefe des Untersuchungsrahmens der im UVP-Bericht zu machenden Angaben statt. Dieser Scoping-Termin war gemäß § 19 Abs. 2 UVwG auch der Öffentlichkeit zugänglich und wurde dahingehend entsprechend frühzeitig auf der Webseite des Landratsamtes Rottweil bekannt gemacht.

4.4 Konzentrationswirkung der Genehmigung

Entsprechend des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Auf die in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentrierten dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen nach §§ 9 und 11 LWaldG wird besonders hingewiesen.

4.5 Zuständigkeit

Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die untere Verwaltungsbehörde und somit das Landratsamt Rottweil.

4.6 Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG wurde vor der Beteiligung der Öffentlichkeit eine Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung von Fachbehörden und weiteren Stellen durchgeführt. Hier hatten einige Träger öffentlicher Belange schon ihre (maßgebliche) Stellungnahme abgegeben, auf die im Rahmen der anschließend durchgeführten Anhörung verwiesen wurde.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Behörden sowie Träger öffentlicher Belange beteiligt:

TÖB-Nr.	Institution/Stelle	Stellungnahme vom	Bemerkungen
01	Stadt Sulz a. N.	03.11.2022	
02	Gemeinde Empfingen	21.09.2022	
03	Landratsamt Freudenstadt	15.09.2022, 28.09.2022, 01.02.2023, 27.02.2023	
04	Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde	05.12.2022, 03.02.2023	
05	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	13.09.2021	
06	Landratsamt Rottweil Untere Forstbehörde	05.10.2022	
07	Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt	23.09.2022	
08	Landratsamt Rottweil Gewerbeaufsicht	27.04.2023	
09	Landratsamt Rottweil Straßenbauamt	11.05.2023	
10	Landratsamt Rottweil Flurneuerungs- und Vermessungsamt		keine Stellungnahme abgegeben

TÖB-Nr.	Institution/Stelle	Stellungnahme vom	Bemerkungen
11	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	29.09.2022	
12	Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt		keine Stellungnahme ab- gegeben
13	Landratsamt Rottweil Untere Straßenverkehrsbehörde	19.09.2022	
15	Landratsamt Rottweil Stabsbereich 2 – Archiv, Kultur, Tourismus		keine Stellungnahme ab- gegeben
16	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Dienststelle Freiburg		keine Stellungnahme ab- gegeben
17	Regionalverband Nordschwarzwald	30.09.2022	
18	Landesforstverwaltung, Regierungs- präsidium Freiburg	09.02.2023	
19.1	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), Arbeitskreis im Landkreis Rottweil	-	keine Rückmeldung er- folgt
19.2	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	-	keine Rückmeldung er- folgt
19.3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Schwarzwald- Baar-Heuberg	-	keine Rückmeldung er- folgt
19.4	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden- Württemberg e.V.	-	keine Rückmeldung er- folgt
19.5	Landesfischereiverband Baden- Württemberg	-	keine Rückmeldung er- folgt
16.6	Landesjagdverband Baden-Würt- temberg	-	keine Rückmeldung er- folgt
19.7	Arbeitsgemeinschaft der Natur- freunde, Stuttgart	-	keine Rückmeldung er- folgt

TÖB-Nr.	Institution/Stelle	Stellungnahme vom	Bemerkungen
19.8	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.9	Schwäbischer Albverein, Stuttgart	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.10	Schwarzwaldverein e. V., Freiburg	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.11	Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband BW, Stuttgart	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.12	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz e. V, Konstanz	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.13	Verkehrsclub Deutschland (VCD) Regionalverband Südbaden e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.14	Aktion Fischotterschutz e.V. OTTER-ZENTRUM	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.15	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.16	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.17	Bundesverband Boden e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.18	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.19	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.20	Bürgerforum Umwelt und Sicherheit e. V	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.21	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL)	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.22	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.23	Deutsche Umwelthilfe e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.24	Deutscher Angelfischerverband e.V.	-	keine Rückmeldung erfolgt

TÖB-Nr.	Institution/Stelle	Stellungnahme vom	Bemerkungen
19.25	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.26	Deutscher Jagdverband, Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.27	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.28	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) c/o Landesbund für Vogelschutz (LBV)	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.29	Deutscher Tierschutzbund e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.30	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.31	Deutscher Wildschutz Verband e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.32	Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e.V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.33	Interessenvertretung für nachhaltige Nutzung und Umwelterziehung, Kurzform INNU, e.V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.34	Komitee gegen den Vogelmord e.V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.35	MUNA e.V. Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.36	Naturefund e.V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.37	NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt

TÖB-Nr.	Institution/Stelle	Stellungnahme vom	Bemerkungen
19.38	Verein für naturnahe Garten-und Landschaftsgestaltung e. V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.39	Naturschutzinitiative e.V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.40	Naturschutzforum Deutschland	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.41	Umweltgewerkschaft e.V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.42	Verband Deutscher Naturparke e.V.	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.43	Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs	-	keine Rückmeldung erfolgt
19.44	Wanderfische ohne Grenzen e. V. NASF Deutschland	-	keine Rückmeldung erfolgt

Aus regionalplanerischer Sicht führt der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg aus, dass 4,1 ha der geplanten Erweiterung im Regionalplan nicht als „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegt sind. Die Aufnahme dieser Flächen als Festlegung im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, hier in den Teilplan „Rohstoffsicherung“ kann ggf. als Ergebnis einer nächsten Regionalplanfortschreibung erfolgen und erlangt erst mit der Bekanntmachung der Genehmigung des fortgeschriebenen Plans Rechtsverbindlichkeit.

Der Regionalverband Nordschwarzwald ergänzt, dass die geplante Steinbrucherweiterung auf der Gemarkung Empfingen regionalplanerisch lediglich als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt ist, und nicht als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dieser Umstand steht einer Zustimmung der geplanten Erweiterung durch den Regionalverband Nordschwarzwald nicht entgegen.

Die Stadt Sulz a. N. nahm als Belegenheitsgemeinde zum Vorhaben mit Schreiben vom 03.11.2022 Stellung. Seitens des dortigen Liegenschaftsamtes wurde angemerkt, dass es Klärungsbedarf hinsichtlich dreier Flurstücke gibt, die sich im städtischen Eigentum befinden (Flst.-Nrn.: 729/1, 692 u. 696). Weiterhin wurde angemerkt, dass der an der westlichen Grenze des Abbaugbietes verlaufende Waldbewirtschaftungsweg zu erhalten ist.

Der Ortschaftsrat Fischingen forderte die Genehmigungsbehörde auf, die Annahmen im

Sprenggutachten durch Messungen bei den ersten Sprengungen zu bestätigen. Weiterhin sollen die gesetzlich erlaubten Grenzwerte bei den Sprengungen auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung freiwillig auf 70 Prozent beschränkt werden. Diese Vereinbarung ist ausdrücklich weder Gegenstand dieser Genehmigung, noch Voraussetzung für deren Erteilung.

Unabhängig des Vorgenannten erteilte die Stadt Sulz a. N. am 03.11.2022 ihr Einvernehmen zum geplanten Erweiterungsvorhaben.

Die Gemeinde Empfingen erhob mit Schreiben vom 21.09.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Seitens der Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Rottweil wurde Nachfolgendes mitgeteilt:

Die zu berücksichtigenden Immissionen durch Erschütterungseinwirkungen, Schall und Staub werden im Wesentlichen durch die Betriebszeiten und dem jährlichen Abbauumfang bestimmt. Daher wird eine Begrenzung mit den allgemeinen Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Diese Begrenzung hat wiederum Einfluss auf die Mindestdauer des Abbaus dieses Steinbruchs. Andere Einflüsse, wie z. B. konjunkturelle Einbrüche, nicht volle Auslastung wegen fehlender Fachkräfte, können diese Dauer verlängern.

Die Betriebszeiten sollen in Bezug auf die Angaben in den Planunterlagen zur Genehmigung vom 22.12.2011 derart geändert werden, dass sich das Ende des Werktages von Montag bis Freitag von 18:00 auf 22:00 Uhr und samstags von 14:00 auf 18:00 Uhr verschiebt. Damit erhöht sich der zeitliche Umfang des Betriebes um ca. 1/3. Diese Größenordnung korreliert mit der Erhöhung des Abbaus von Wertgesteinen von bisher 840.000 to/a auf zukünftig in der Summe 1.128.000 to/a. Damit wird die Abbauleistung insgesamt um ca. 1/3 gegenüber der Planung von 2011 erhöht.

Eine weitere, aus Sicht der Gewerbeaufsicht wesentliche Änderung, besteht in der Reduzierung der Wandhöhen von 30m auf nun 20m, welche eine höhere Sicherheit für die Arbeitnehmer bedeutet. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich die Präzision bei der Herstellung der Bohrlöcher erhöht und partielle Über- oder Unterladungen reduziert oder vermieden werden. Damit sollte sich nach dem Verständnis der Gewerbeaufsicht sowohl die Zahl der Einzelsprengereignisse, bei denen mehr Energie als gewünscht, in den Untergrund eingetragen wird, als auch die, bei denen mehr Energie in den Steinwurf eingeleitet wird, reduzieren. Dies bedeutet, dass die Erschütterungseinwirkungen immissionsseitig vergleichmäßigt werden und der Steinwurf innerhalb des Abbaubereiches verringert wird.

Lt. den Ausführungen im Teil B „Vorhabensbeschreibung und technische Planung“ unter „2.1 Betriebsbeschreibung, Fließbild“ werde vorliegend auch die geänderte Betriebszeit des Schotterwerks beantragt. **Der Betreiber wird aufgefordert, die geänderten Betriebszeiten auch für die Anlagen, welche nicht von diesem Antrag umfasst werden, im Rahmen einer jeweiligen Anzeige nach § 15 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.**

Wie im Folgenden ausgeführt, kommt die Gewerbeaufsicht auch für die Gesamtbetrachtung von Abbaubetrieb und dortigen Anlagen zum Schluss, dass der Betrieb möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissions- und Arbeitsschutzes ausreichend nachkommt. Werden die zuvor genannten Anzeigeverfahren eingeleitet, könnte innerhalb deren Begründung auf die prognostischen Gutachten zu Schall und Staub in den vorliegenden Planunterlagen hingewiesen werden.

Prognostische Sachverständigengutachten:

Für diesen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden folgende aus Sicht des Immissionsschutzes relevante Sachverständigengutachten erstellt, welche Bestandteil des Antrages sind und eine prognostische Beurteilung zu

- a) Erschütterungswirkung und Steinflug
- b) Schallimmissionen
- c) Staubimmissionen

vornehmen.

Zu a) Erschütterungswirkung und Steinflug

Der öffentlich bestellt und vereidigte Sachverständige für Sprengtechnik und Immissionsbeurteilungen bei übertägigen Gesteinssprengungen, Herr Dipl.-Ing. G. A. Schmücker hat am 18.03.2022 ein spreng- und immissionstechnisches Sachverständigengutachten zum Projekt „Erweiterung der Abbauflächen des Steinbruchs „Am Bolzgraben““ erstellt.

Herr Schmücker betreut zudem im Auftrag des Antragstellers die Dauermessstation in der Betraer Steige in Fischingen zur Dokumentation und Beurteilung der Erschütterungen durch den sprengtechnischen Abbau.

Mit dem Gutachten werden die immissionsseitig zu erwartenden Sprengerschütterungen prognostiziert, die betriebsübliche Sprengtechnik erläutert und hierzu Berechnungen angestellt, sowie Empfehlungen zur Sprengtechnik und Steinflugvermeidung gegeben.

Zusammen mit der Betreuung der Dauermessstation ist aus Sicht der Gewerbeaufsicht die bestmögliche Betreuung des Antragstellers zur Einhaltung der in den einschlägigen Normen (DIN 4150 Teil 2 und 3) festgehaltenen und in die für die Behörde anzuwendenden aktuell gültigen LAI-Hinweise vom 06.03.2018 übernommenen Anhaltswerte und damit das Vermeiden schädlicher Umwelteinwirkung durch Erschütterungseinwirkungen gegeben. Diese Anhaltswerte gelten als das zuerst zu betrachtende Maß für das Überschreiten der Schädlichkeit der Umwelteinwirkung „Erschütterung“. Für die Immissionsprognose sind diese praktisch wie Immissionsrichtwerte anzuwenden. Das bedeutet, dass bei in der späteren Praxis auftretenden Überschreitungen der Anhaltswerte der jeweilige Einzelfall näher betrachtet werden muss.

Der Sachverständige hat hierbei neben den nächstgelegenen Wohngebäuden weitere Immissionsorte betrachtet, wie die Sammelkläranlage Fisingen, die Trinkwasserleitung (Ost und West), die Burgruine Wehrstein, die Straße K4762, ..., aber auch Sendeanlagen, die selbst die Zündung von Sprengungen stören könnten. Nachvollziehbar verbalargumentativ kommt der Sachverständige für die weiteren Immissionsorte zum Schluss, dass für diese keine Sondermaßnahmen erforderlich sind.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Bohr- und Zündtechnik für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen werden diese Techniken genauer beschrieben. Für die Bohrtechnik wird hierfür auf das richtungsgenaue Anlegen der Bohrlöcher abgehoben. Ansonsten kann eine örtliche Über- und Unterladung bestehen. Zudem ist die Dokumentation anhand von Bohrberichten, wie auch als Stand der Technik im Anhang T-2 der SprengTR 310 aufgeführt, sowohl zur vollständigen Kommunikation zwischen Bohrtechniker und Sprengberechtigte, als auch zum späteren Nachweis wichtig. Zur Zündtechnik empfiehlt der Sachverständige, die bisher ausgeführte elektrische Zündung zugunsten einer elektronischen oder auch nichtelektrischen Zündung zu überdenken. Hierfür müssten aber die Sprengberechtigten die entsprechende Befähigung erlangen und nachweisen können.

Behördlicherseits sind dem Betreiber keine detaillierten Vorgaben zu Bohr- und Zündtechnik aufzugeben. Eine rechtliche Grundlage gibt es nicht und angesichts des fortschreitenden Standes der Technik aber auch der Beratung durch den Sachverständigen wird sich die hier eingesetzte Sprengtechnik weiterentwickeln.

Der Sachverständige empfiehlt zudem auf Knäppersprengungen, also das Sprengen von für den Brecher zu großen Steinen, zu verzichten. In den Planunterlagen zur immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 14.03.2023 ist hierfür bereits ein Felsmeißel vorgesehen. Insofern wurde dieser Empfehlung (vom März 2022) in der bisherigen Planung bereits nachgekommen.

Für Sprengungen sind die Sonderregelungen für kurzzeitige Erschütterungen anzuwenden, die sowohl eine Begrenzung der maximalen Schwingstärke beinhalten, als auch Anforderungen an die Häufigkeit und das zeitliche Auftreten stellen.

Der Sachverständige erläutert ausführlich das Vorgehen bei der Erstellung der Immissionsprognose und begründet die Anwendung der Ansätze. So wird aufgrund der Entfernungen zwischen Steinbruch und Immissionsorten von deutlich über 100 m die von der Koch'schen Formel abgeleitete BGR-Formel angewandt. Dies entspricht langjährigen Erfahrungen. In diese Formel gehen (Standard-)Werte für das Gebirge ein (Gebirgsbeiwert), um die Schwingungsübertragung über den Untergrund zu beschreiben. Die Standardwerte liegen allerdings um das ca. 3-fache höher als die tatsächlichen Gebirgsbeiwerte, welche sich aus bisherigen Erschütterungsmessungen ergeben haben. Zudem werden der prognostischen Berechnung die minimalen Entfernungen zugrunde gelegt. Die tatsächlichen Entfernungen liegen deutlich darüber.

Damit wird dem Ansatz, die maximal möglichen Erschütterungseinwirkungen zu betrachten (Worst-Case-Ansatz) aus Sicht der Gewerbeaufsicht weitestgehend Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass nach den LAI-Hinweisen bzw. der DIN 4150-Reihe bei 10 Einzelereignissen pro Jahr ein höherer Anhaltswert $A_0=8$, statt des sonstigen Anhaltswertes $A_0=6$, angesetzt werden darf. Damit ist für die prognostische Bewertung mit $A_0=6$ eine weitere Sicherheit für die Praxis enthalten. Dieser Unterschied pflanzt sich fort in der sich hieraus ermittelten maximalen Schwinggeschwindigkeiten am Fundament von 3,6 mm/s für $A_0 = 6$ und 4,80 mm/s für $A_0 = 8$ widerspiegeln.

Der Sachverständige verweist auf die in der Ortschaft Fischingen, Betraer Steige, aufgestellte Dauermessstation, mit der die dortigen Schwingungsgrößen detektiert werden, um mit diesen Größen die praktische Einhaltung der Erschütterungseinwirkungen nachzuweisen. Desweiteren beschreibt der Sachverständige auch die bei den Messungen zu berücksichtigende Ungenauigkeit bzw. Abweichung, welche grundsätzlich bei jeder Art einer Messung auftritt und zur sicheren Seite hin zu berücksichtigen ist. Vorliegend wird diese Abweichung mit $\pm 15\%$ angegeben.

Der Sachverständige errechnet für den nächstgelegenen Immissionsort (IO09 – ca. 287 m entfernt) auf Basis dieser Daten die maximal mögliche Lademenge pro Zündzeitstufe zu 116,9 kg/ZS, die er für die Durchführung der Sprengungen auch empfiehlt.

Bei Einhaltung der maximalen Lademenge pro Zündzeitstufe von 117 kg/ZS und einer maximalen Wandhöhe von 20 m ist aufgrund der beschriebenen Sicherheiten von einer sicheren Einhaltung der Anhaltswerte auszugehen und damit im Ergebnis keine schädliche Umwelteinwirkung durch Erschütterungen aufgrund der Sprengungen im Steinbruch der Antragstellerin zu befürchten.

Die formulierten Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Aussagen des Sachverständigen, sowie der Normenreihe DIN 4150, wie z.B. die Zeitvorgaben aus Nr. 6.5 der DIN 4150-2:1999-06 und auch Nr. 4.2.2 des Gutachtens.

In Anlage 3 zum Gutachten wird die in Fischingen betriebene Dauermessstelle und die erzielten Ergebnisse beschrieben. Die in 2020 und 2021 erfolgten Sprengungen lagen mit ca. 520 m deutlich über dem in der prognostischen Berechnung zugrunde gelegten minimalen Entfernung. Der Sachverständige kommt in der Auswertung der Messergebnisse allerdings auch zum Schluss, dass die gemessenen frequenzabhängigen Schwinggeschwindigkeiten nur bis zu 16,9% der nach Norm zulässigen Schwinggeschwindigkeiten betragen. Damit wird nach Auffassung der Gewerbeaufsicht die sich aus der Prognose ergebende und oben festgehaltene Schlussfolgerung zur Einhaltung der Anhaltswerte deutlich bestätigt.

Zu b) Schallimmissionen

Die DEKRA Automobil GmbH, Außenstelle Stuttgart, nach Akkreditierungsurkunde D-PL-11060-03-00 von der Deutschen Akkreditierungsstelle unter anderem für die Ermittlung von Geräuschen in der Nachbarschaft nach der aktuell gültigen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm- akkreditierte Sachverständigenorganisation hat mit dem Bericht 12186/2494/555079143_B01-4 vom 28.06.2022 die Schallimmissionen an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Rahmen eines Schallimmissionsgutachtens prognostiziert.

Dieses Gutachten zum zukünftigen Gesamtbetrieb wurde bereits im Rahmen der Beurteilung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb eines Vorbrechers mit Vorsiebung und Puffersilo, sowie eines Sekundärbrechers, genehmigt zum 14.03.2023, von Seiten der Gewerbeaufsicht geprüft.

Mit der beantragten Erweiterung der Steinbruchfläche, der erweiterten Betriebszeiten für den Gesamtbetrieb und der darin ausgeführten Tätigkeiten, bestehend aus Abbau-, Verlade- und Verfülltätigkeiten, sowie der Sprengtätigkeiten, werden nach Sichtung des Gutachtens keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen befürchtet.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass diese Aussage für den Gesamtbetrieb gilt, also auch für den Betrieb der weiteren immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen Vorbrecherei, Schotterwerk, Transportbetonanlage, Baustoff-Recycling(RC)-Anlagen und auch dem innerbetrieblichen Verkehr von und zu diesen Anlagen.

Zu c) Staubimmissionen

Die DEKRA Automobil GmbH, Außenstelle Stuttgart, nach Akkreditierungsurkunde D-PL-11060-03-00 von der Deutschen Akkreditierungsstelle unter anderem für die Ermittlung von Staubimmissionen (s. Nr. 10 der o.g. Urkunde) akkreditierte Sachverständigenorganisation hat mit dem Bericht 555044519-B01 vom 11.05.2022 die von der geplanten Abbauerweiterung mit der damit geplant höheren Abbau- und Verkaufsmengen ausgehenden zu erwartenden Staubimmissionen an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Rahmen eines Staubemissions – und -immissionsgutachtens prognostiziert.

Dieses Gutachten wurde bereits im Rahmen der Beurteilung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb eines Vorbrechers mit Vorsiebung und Puffersilo, sowie eines Sekundärbrechers, genehmigt zum 14.03.2023, von Seiten der Gewerbeaufsicht geprüft. Aus dem Gutachten wird deutlich, dass ca. 95% der Staubemissionen durch Umschlag- und Fahrbewegungen entstehen und nicht durch den Betrieb der weiteren Anlagen. Insofern kommt der Reinhaltung der asphaltierten Wege und der Trennung der Fahrwege des innerbetrieblichen Verkehrs von dem „außerbetrieblichen“ Verladeverkehr eine hohe Bedeutung zu.

Bei den am stärksten betroffenen Immissionsorten „Am Bolzgraben 1“ und „Betraer Steige 6“ werden die Immissionswerte (IW) für Feinstaub PM_{2,5} und PM₁₀ – jeweils Jahresmittelwerte -, sowie für Staubbiederschlag (Tagesmittelwert) zu ca. 50% ausgeschöpft. So ist festzuhalten, dass die Staubemissionen und –immissionen zwar durchaus relevant sind, aber im Ergebnis die Immissionswerte (IW) aus der TA Luft 2021 deutlich eingehalten werden.

Der beantragten Erweiterung der Steinbruchfläche, den erweiterten Betriebszeiten für den Gesamtbetrieb und den darin ausgeführten Tätigkeiten stehen nach Sichtung des Gutachtens keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen entgegen.

Zum UVP-Bericht:

Der UVP-Bericht des die Antragsunterlagen zusammenstellenden Ingenieurbüros Dörr betrachtet und beschreibt die verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens auf die wiederum verschiedenen Schutzgüter und bewertet diese. Die Gewerbeaufsicht sieht den vorgelegten UVP-Bericht hinsichtlich der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes und der Behandlung von anfallendem Oberflächenwasser als vollständig an und teilt die Bewertungen des Ingenieurbüros. Insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und damit den Immissionen von Erschütterungen, Schall und Staub

sind über die prognostischen Sachverständigengutachten detailliertere Aussagen eingeholt worden, so dass sich hieraus Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Belastungen ergeben.

Insgesamt bestehen nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen aus Sicht der Gewerbeaufsicht keine Bedenken gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Unter Ziffer 4.4 dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird auf die einkonzentrierten dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen nach §§ 9 und 11 LWaldG eingegangen. Beteiligt wurden hierzu die Landesforstverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg sowie die beiden Unteren Forstbehörden der Landratsämter Rottweil und Freudenstadt. Diese führten aus, dass das Erweiterungsvorhaben die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 4,47 ha Wald gemäß § 9 LWaldG sowie die befristete Umwandlung von ca. 13,19 ha Wald gemäß § 11 LWaldG umfasst.

Forstrechtliche Bewertung und Abwägung:

Die forstrechtlichen Eingriffe wurden unter dem Aspekt einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 und einer befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG beurteilt.

Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Erhard Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co.KG mit Nebenbestimmungen stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient der Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs. Dies liegt im öffentlichen Interesse. Ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Vorhabenträgerin und Waldbesitzerin ist ebenfalls zu unterstellen.
- Die betroffene Fläche ist im Teilregionalplan „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg Region Südlicher Oberrhein überwiegend als Abbaugelände (Vorranggebiet) dargestellt. Damit hat der Rohstoffabbau aus raumordnerischer Sicht hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.
- Sinnvolle Alternativstandorte scheiden unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben aus.

-
- Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 4,47 ha Wald soll als Ausgleich die Maßnahme „Teerdeckensanierung Glockenturmsträßchen“ angerechnet werden. Aktuell besteht noch ein Ausgleichsguthaben durch die Maßnahme in Höhe von 3,74 ha. Darüber hinaus soll die Aufforstung einer bislang dauerhaft umgewandelten Waldfläche innerhalb des Steinbruchs im Umfang von rd. 1,15 ha angerechnet werden. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.
 - Die ca. 13,19 ha befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach Ende der jeweiligen Abbauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet werden.
 - Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG erstreckt sich der genehmigungsbedürftige Anlagenbereich zunächst auf das Grundstück, auf welchem die Arbeiten (hier: der Steinbruchbetrieb) durchgeführt werden. Unabhängig hiervon sah sich die Genehmigungsbehörde aufgrund des generell betriebsbedingten LKW-Verkehrs auf der Landstraße L 410 gehalten, auch die Untere Straßenverkehrsbehörde und das Straßenbauamt des Landratsamtes Rottweil anzuhören.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde teilte am 19.09.2022 mit, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Erweiterungsvorhaben sprechen, der Anschluss an das öffentliche Straßennetz sei über die L 410 bereits gegeben.

In diesem Zusammenhang führte die Untere Straßenverkehrsbehörde Nachfolgendes aus:

1. Die L 410 ist, von Sulz-Fischingen Richtung Steinbruch fahrend, vergleichsweise eng, insbesondere für eine Landesstraße. Abschnittsweise ist Begegnungsverkehr, besonders von LKW, nicht möglich, dies führte vor allem in der Burg-Wehrstein-Straße am Ortsausgang von Fischingen zu Problemen. Im Rahmen einer Verkehrsschau wurden Maßnahmen beschlossen, um das Ausweichen von LKW auf den Gehweg zu unterbinden, sollten diese keinen Erfolg zeigen, könnte über einen Einbahn-Verkehr zwischen Fischingen und dem Steinbruch nachgedacht werden, um den Begegnungsverkehr zu unterbinden, gerade wenn es zu einer Ausweitung der Fördermengen kommt. Ggf. könnte über die Schaffung einer weiteren Zufahrt zum Steinbruch nachgedacht werden, um den Begegnungsverkehr von LKW auf der L 410 gering zu halten.
2. Angesichts der Steigerung der Abbaumengen und der damit einhergehenden LKW-Fahrten ist, wenn eine zusätzliche Zufahrt nicht geschaffen werden kann, über einen

Linksabbieger (Aus Fischingen kommend) beim Betriebsgelände nachzudenken, um die Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 410 im Rahmen der Einfahrt sicherzustellen.

Seitens des Straßenbauamtes wurde ausgeführt, dass sich das Vorhaben außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße **L 410**, Gemarkung **Fischingen** befindet.

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt wegen der Errichtung einer baulichen Anlage ein Grundstück unmittelbar oder mittelbar eine Zufahrt zu einer Landesstraße erhalten soll oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer solchen Straße erforderlich würde. Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung erfordert.

Als bauliche Anlagen gelten gemäß § 22 Abs. 8 StrG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO auch Aufschüttungen und Abgrabungen. Insofern stellt die Erweiterung der Abbaufäche der Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage gleich.

Eine Änderung der Zufahrt im Sinne der oben genannten Vorschrift liegt ferner bereits dann vor, wenn die Errichtung oder Änderung der baulichen Anlage zu einem größeren oder andersartigen Zugangsverkehr führt. Auf eine bauliche Veränderung der Zufahrt kommt es hingegen nicht an.

Laut vorliegender Unterlagen führt die Erweiterung der Abbaufäche und die darüber hinaus vorgesehene Anpassung der Betriebszeiten insbesondere im Bereich des Schwerlastverkehrs voraussichtlich zu einer spürbaren Verkehrszunahme. Dies wurde auch im Rahmen der stattgefundenen Ortstermine von der antragstellenden Firma so kommuniziert. Durch eine Erhöhung des LKW-Anteils auf dem betreffenden Abschnitt der Landesstraße und die mit einer reduzierten Geschwindigkeit vorgenommenen Ein- und Ausfahrtsvorgänge ergeben sich negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs überschreiten hierbei mitunter die Schwelle, unter der eine Erhöhung des Zugangsverkehrs und die damit verbundenen Folgen noch als unwesentlich anzusehen wäre. Im Ergebnis liegt somit eine nach Straßenrecht zustimmungspflichtige Änderung der bereits bestehenden Zufahrt vor.

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a StrG eine straßenrechtliche Zustimmung außerhalb des Erschließungsbereichs einer Ortsdurchfahrt

auch bereits bei der Änderung einer baulichen Anlage in einem Abstand von bis zu 40 Meter zum Fahrbahnrand einer Landesstraße benötigt wird. Die Änderung muss hierbei erheblich sein und sich auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auswirken. Die Erheblichkeitsschwelle ist mit der geplanten Erweiterung der Abbaufäche von 21,66 ha auf 38,96 ha zweifelsfrei überschritten. Die darüber hinaus erforderliche straßenrechtliche Relevanz ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls gegeben. Es liegt daher auch die zustimmungspflichtige Änderung einer bestehenden baulichen Anlage vor.

Die Zustimmung zu dem Vorhaben wird hiermit erteilt. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss diese jedoch mit Auflagen verbunden werden. Diese Stellungnahme beinhaltet auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg.

Das Umweltschutzamt, LRA RW und die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, LRA FDS, stellen fest, dass durch das aktuell vorgelegte hydrogeologische Gutachten (Smoltczyk & Partner GmbH, 23.03.2022) und den weiteren Ausführungen des Büro Dörr (1. Antragsergänzung 17.01.2023) plausibel dargelegt ist, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Das Gutachten und die weiteren Ausführungen des Büro Dörr befassen ausführlich die Themenkomplexe Grundwasserfließrichtung und -chemismus und bewerten mögliche Beeinflussungen hinsichtlich der Trinkwasserbrunnen und des Trinkwasserschutzgebiets mit dem o.g. Ergebnis. Vormalige Einschätzungen und Erkenntnisse aus Gutachten (Hr. Dr. Schmidt-Witte) sind hierin mit eingeflossen und wurden ergänzt.

Die Stellungnahme des LGRB hingegen nimmt keinen Bezug auf das o.g. hydrogeologische Gutachten und die Antragsunterlage und geht lediglich auf ältere Stellungnahmen und Gutachten ein. Das LGRB verweist u.a. darauf: „Für eine spätere Bewirtschaftung des Rohstoffvorkommens ist sicherzustellen und darzulegen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.“ Sowie „Sollte das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zulässig sein, ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung in allen Phasen des Planvorhabens nicht zu besorgen ist. Ein abbaubegleitende Grundwasser-Monitoringprogramm und eine hydrogeologische Beweissicherung sind zu empfehlen und projektbegleitend durchzuführen.“ Dies ist nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend erfolgt mit Vorlage des aktuellen Gutachtens und den weiteren Ausführungen.

Bewertungsgrundlage für die Materialqualitäten ist für den Bestand des Steinbruchs die VwV Boden. Für das gegenständliche Erweiterungsvorhaben ist die Ersatzbaustoffverordnung heranzuziehen (siehe Seite 11, Nr. 12 und 13).

Hinsichtlich weiterer fachbehördlicher Stellungnahmen und Rückmeldungen von Trägern öffentlicher Belange wird auf die festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise auf den Seiten 9 – 31 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen. Alle im Zuge des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wurden der Antragstellerin, vertreten durch das Ing.-Büro Dörr, zugeleitet.

4.7 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach öffentlicher Bekanntmachung vom 20.01.2023 im Schwarzwälder Boten (Ausgaben R1, R2 und F2), sowie im Internet auf den Seiten des Landratsamtes Rottweil und Landratsamtes Freudenstadt sowie im UVP-Portal Baden-Württemberg erfolgte vom 27.01.2023 bis einschließlich 27.02.2023 die Auslegung der Antragsunterlagen zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden im Landratsamt Rottweil, bei der Stadt Sulz a. N. und bei der Ortschaft Sulz-Fischingen. Gleichfalls wurden die wesentlichen Unterlagen auch in das UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg (www.uvpverbund.de, Suchbegriff „Steinbruch Gfrörer“) eingestellt. Eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen war auch über die beiden Internetseiten der Landratsämter Rottweil und Freudenstadt möglich.

Einwendungen waren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegung möglich, d. h. bis einschließlich 27.03.2023.

Im Rahmen dieser Frist sind bei den vorgenannten Stellen keine Einwendungen eingegangen.

4.8 Erörterungsverhandlung

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, hat sich die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung dafür entschieden, den für 20.04.2023 angesetzten Erörterungstermin nicht durchzuführen. Dieser Wegfall wurde – analog zu o. g. Vorgehensweise – erneut öffentlich bekanntgegeben.

4.9 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV (bzw. §§ 24 und 25 UVPG)

Einführung und gesetzliche Grundlagen

Die Firma E. Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG, Rotwiesen 1, 72186 Empfingen betreibt den Steinbruch sowie das angrenzende Schotterwerk und die Bauschutt-Recyclinganlage Fischingen-Eckwald nordöstlich Fischingen, Stadt Sulz a. N. Der Abbau von Muschelkalk (Sprengverfahren) wird entsprechend der vorliegenden Genehmigung vom 22.12.2011 betrieben.

Die Antragsunterlagen beinhalten folgende Bestandteile:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag / Technische Planung
- UVP-Bericht, inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Im zuletzt durchgeführten Erweiterungsverfahren (2008-2011) wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, da die Genehmigungsbehörde keine Notwendigkeit dazu sah.

Nach UVPG (Gesetz für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung) ist bei geplantem Betrieb eines Steinbruches (Sprengen) >25 ha eine UVP erforderlich. Im Falle des Steinbruches Fischingen-Eckwald wird durch die Erweiterungsfläche die 25 ha-Marke überschritten (Bestand 21,66 ha + Erweiterung 17,3 ha).

Bestand

Der Genehmigungsbereich (21,66 ha) liegt auf Gemeindegebiet Sulz am Neckar, Gemarkung Fischingen, Kreis Rottweil, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg. Der Steinbruch liegt innerhalb des Waldes „Eckwald“ (Nadelwald) an der Nordflanke des Bolzgrabens (Neckarseitental). Die Umgebungshöhen im Eckwald betragen ca. 450 – 520 m üNN. Die Neckaraue im Westen liegt bei ca. 410 m üNN. Der Standort liegt direkt an der L410 und ist daher ortslagenschonend gut angebunden.

Planung

Das Erweiterungsvorhaben beträgt insgesamt rund 17,3ha. Das Vorhaben umfasst zum einen eine geplante Abbaufäche in nördliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze (ca. 17,2 ha), die direkt an den derzeit genehmigten Abbaubereich angrenzt. Dabei handelt es sich um Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen. Des Weiteren soll folgende Fläche mit in die Erweiterungsfläche aufgenommen werden:

- die Fläche eines Folienteichs (ca. 0,1 ha) westlich des Werkes zur Versorgung mit Brauchwasser.

Antragsgegenstand (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) ist:

1. Gesteinsabbau und Wiederverfüllung auf der Erweiterungsfläche
2. Änderung der Abbaureihenfolge und –abschnitte im Bestand
3. Änderung der Rekultivierung im Bestand
4. Anpassung der max. Abbaurate
5. Anpassung der Annahmerate von Fremdmaterial
6. Anpassung der Betriebszeiten

Die bisherige Abbautiefe (430 m üNN) wurde im Zuge der Antragserarbeitung an Hand der Bohrerergebnisse aus dem Jahr 2019 überprüft. Die Festlegung der Abbautiefe erfolgt anhand hydro- und lagerstättegeologischer Gesichtspunkte. Ein Eingriff ins Grundwasser ist nicht vorgesehen.

Ausgehend davon, dass die tiefste Abbausohle mindestens 1 m oberhalb des höchsten Grundwasserstands liegen soll, ergeben sich unter Berücksichtigung fortgesetzter Wasserspiegelaufzeichnungen und möglicher höherer Grundwasserstände für die Erweiterungsflächen Abbautiefen zwischen knapp 440 mNN und 420 mNN.

Für die Folgenutzungsplanung ist eine Fortschreibung vorgesehen. Die weitgehende Wiederverfüllung des Standorts mit nachfolgender ganz überwiegender Wiederaufforstung soll für die Abbaubereiche beibehalten werden. Es wird beabsichtigt, die Zeitabläufe so zu gestalten, dass für die Abbauflächen eine befristete Waldumwandlung ausreichen wird. Die Folgenutzung wird außerdem auf Ansprüche des Artenschutzes hin optimiert (Vogelarten, Säugetiere, Amphibienlaichgewässer, Eidechsen etc.). Daher werden auf Teilflächen, wie bisher geplant, steinbruchartige Biototypen („Ödland“) verbleiben. Damit wird auch den Forderungen der Umwelt- und Forstbehörden Rechnung getragen.

Rund 12 ha der Erweiterungsfläche liegen auf Gemarkung Fischingen (Stadt Sulz, Landkreis Rottweil, Regionalplanfläche Schwarzwald-Baar-Heuberg). Weitere rund 5,2 ha der Erweiterung betreffen Flächen auf dem Gemeindegebiet Empfingen, Gemarkung Empfingen, Kreis Freudenstadt, Regionalverband Nordschwarzwald.

Vorhabensalternativen

In den Antragsunterlagen wird auf eine Beschreibung von Vorhabensalternativen nach § 16 Abs. 1 UVPG verzichtet, da es sich nicht um die Neuanlage eines Mineralgewinnungsbetriebs, sondern um die Fortführung eines bestehenden Standortes auf überwie-

gend regionalplanerisch gesicherter Fläche handelt. Die Vorteile des Standortes gegenüber einer Neuerschließung liegen im Vorhandensein aller erforderlichen Infrastruktureinrichtungen.

Die geplante Materialgewinnung ist für den Weiterbetrieb des Standorts unumgänglich. Bislang genehmigte Gesteinsvorkommen sind mittelfristig erschöpft.

Schutzgebiete

Die geplante Steinbrucherweiterung überschneidet sich z.T. mit Schutzgebieten oder liegt in der Nähe solcher Gebiete. Bei den Planungen wurden diesen Sachverhalten Rechnung getragen und notwendige Maßnahmen eingeplant.

Die geplante Abbau-Erweiterungsfläche überschneidet sich mit Schutzgebieten:

- im Norden und Westen mit dem Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“.
- kleinflächig im NW und SW mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Diessental und Teile des Neckar- und Glatt-Tales“.

Weitere Schutzgebietskategorien (NSG, Natura2000) liegen nicht im näheren Umfeld des Vorhabens.

Das Wasserschutzgebiet (WSG) „Empfingen GWF 1 Fischingen“ liegt westlich des Steinbruchs in der Neckaraue zwischen Fischingen und Neckarhausen. Der Abstand zum bestehenden Steinbruch bzw. zur geplanten Erweiterung beträgt ca. 230 m bzw. ca. 90 m. Durch die Erweiterung nähert sich der Gesteinsabbau dem WSG an.

Voraussichtliche Auswirkungen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Flora und Fauna):

Auf den Erweiterungsflächen werden v. a. Waldflächen betroffen, im Norden kleinflächig auch Acker.

Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um jüngere, fichtendominierte Bestände, kleinflächig kommen außerdem vor: Älteres Nadel-Stangenholz (Fichte, Tanne), Sukzessionswälder aus Schlagfluren, Säume / Kirrflächen, junge Laubholzbestände und ältere Mischwaldflächen.

Auswirkungen des Vorhabens sind v. a. direkte Flächenbeanspruchung. Durch Fernwirkungen entstehen keine zusätzlichen Konflikte.

Mit dem Vorhaben entstehen 2 geringe, 2 mittlere und 1 hoher Konflikt:

- Geringer Konflikt FF 01: Überschneidung des Abbauvorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet
- Geringer Konflikt FF 02: Beseitigen geringwertiger Biotoptypen (junge Nadelholzbestände, Acker, etc.)
- Mittlerer Konflikt FF 03: Beseitigen mittelwertiger Biotoptypen (jüngere Waldbestände, Saumvegetation)
- Hoher Konflikt FF 04: Beseitigen hochwertiger Biotoptypen (ältere Waldbestände)
- Mittlerer Konflikt FF 05: Lange Vorhabensdauer > 25 Jahre (= „time-lag“)

Artenschutz:

Das Vorhaben „Gesteinsabbau und Verfüllung“ bedingt eine Berücksichtigung des Artenschutzes sowohl im bestehenden Steinbruch als auch auf der geplanten Erweiterungsfläche. Lebensraumverlust, Tötung oder Störungen sind für einen bestimmten Artenkanon verboten.

Folgende Arten im Steinbruch, auf der Erweiterung und in der Umgebung sind deshalb durch Maßnahmen zu begleiten:

- Schwarzmilan, Weidenameise, Goldammer auf/an der Erweiterung
- Haselmaus auf/an der geplanten Erweiterung
- Fledermäuse auf der Erweiterung (Quartier Kleiner Abendsegler, Jagdhabitat Braunes Langohr)
- Zauneidechse im/am bestehenden Steinbruch.
- Uhu: zeitweise im Steinbruch brütend

Im Artenschutzgutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Tieren gegeben (z. B. Bauzeitenregelungen, Schonflächen). Lebensraumverluste werden frühzeitig ausgeglichen (z.B. Brachflächen im Steinbruch, Nistkästen für die Weidenmeise, Ersatzhorstmöglichkeit für den Schwarzmilan, Förderung der Strauchschicht in Waldflächen für die Haselmaus). Parallel zum weiteren Abbau- und Verfüllgeschehen wird ein Monitoring (Arten-/Naturschutz) durchgeführt.

Landschaft (Landschaftsbild und Erholung)

Landschaftsbild:

Die Vorhabensfläche liegt in einem Landschaftsausschnitt mit geringer (Forstflächen) bis mittlerer Bedeutung (Acker, Waldrand) für das Landschaftsbild. In hochwertige Gebiete bez. des Landschaftsbilds (z. B. Neckartal) wird nicht eingegriffen.

Gegenüber dem bisherigen Zustand (bereits bestehender Abbau im Steinbruch Eckwald als Vorbelastung) ergeben sich mit der Erweiterung nur geringfügige Veränderungen im Landschaftsbild, da die Erweiterung entweder in Blickrichtung erfolgt oder der Steinbruch durch Wälder gut abgeschirmt ist, so dass maximal die Steinbruchoberkanten wahrnehmbar sind.

Die Möglichkeit der Einsehbarkeit auf die Erweiterung von festen Aufenthaltsorten des Menschen ist daher stark eingeengt und beschränkt sich auf rel. wenige Bewohner in Fischingen. Für die Bewohner ergeben sich gegenüber dem Anblick des heutigen Steinbruchs aber kaum wahrnehmbare Veränderungen.

Überschneidungen mit dem Landschaftsschutzgebiet finden nur auf sehr kleiner Fläche statt (0,25 ha). Lediglich im Norden durchbricht der Steinbruch den sonst sichtschiehenden Waldrand, hier haben aber nur wenige Menschen Einsicht auf die entstehende Abbaustätte (Höhenhof, ggf. Spaziergänger).

Der Eingriff ist vorübergehender Natur, im Rahmen der Rekultivierung wird der Eingriff wieder geheilt. Bis dahin vergeht aber ein verhältnismäßig langer Zeitraum von > 25 Jahren. Es entsteht ein geringer Konflikt LB 01, der durch Maßnahmen minimiert werden muss (z. B. Aufbau eines alternativen Sichtschutzes).

Erholung:

Die Eingriffsfläche wird als geringwertig bezüglich der Erholungsfunktion eingestuft: Es überwiegt die Feierabenderholung durch Ortskundige (Spaziergehen). Besondere Attraktionen kommen nicht vor, in der Umgebung bestehen noch zahlreiche ähnliche Waldgebiete für die Naherholung. Bezüglich der Erholungsfunktion entsteht daher kein Konflikt. Zum Spaziergehen bestehen ausreichend besser geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Boden

Auf der Erweiterungsfläche kommen Parabraunerden, Kolluvien, Braunerden und Rendzinen vor. Damit überwiegen hoch- und mittelwertige Böden auf der Erweiterungsfläche.

Im Rahmen der beantragten Abbauerweiterung wird auf der Eingriffsfläche Bodenmaterial abgeschoben und auf Miete am Standort bis zur weiteren Verwendung zwischengelagert oder sobald als möglich auf bereits fertig rekultivierte Flächen im bestehenden Steinbruch wiederaufgetragen. Das Abschieben erfolgt sukzessive, entsprechend dem Abbaufortschritt.

Durch ordnungsgemäßes Abtragen, Zwischenlagern und Wiederaufbringen des Bodens werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Bodenfunktionen wieder regenerieren können.

Entsprechend der Rekultivierungsplanung wird die Erweiterungsfläche überwiegend wiederverfüllt. Dabei kann der vor dem Abbau abgetragene und zwischengelagerte Boden vollständig wieder aufgetragen werden, sofern er nicht ohnehin schon auf fertig rekultivierten Flächen der bestehenden Steinbruchfläche zur Oberflächenabdeckung verwendet wurde. Ein Verlust von Boden findet damit nicht statt. Dies bedeutet, dass die natürlichen Bodenfunktionen nicht dauerhaft verloren gehen, sondern nach Ende des Vorhabens wiederhergestellt werden können.

Fläche

Das Schutzgut Fläche soll Auswirkungen des Flächenverbrauches auf den Boden einschließlich der Bodenerosion, der Bodenverdichtung und der Bodenversiegelung hervorheben.

Da es sich bei dem Eingriff um keine dauerhaft versiegelten Flächen mit „endgültiger“ Bodenverdichtung, Bodenversiegelung oder Bodenerosion handelt, wird auf eine separate Bearbeitung des Schutzgutes „Fläche“ verzichtet (Kein Konflikt).

Immissionsschutz - Schutzgüter Mensch und Luft

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden immissionsschutzfachliche Sachverständigengutachten zu Schall-, Staubimmissionen und Erschütterungen erstellt. Die Ergebnisse der Gutachten bestätigen für den Regelbetrieb die Einhaltung der Grenz- bzw. Anhaltswerte.

Sprengwirkungen

Im Sprenggutachten werden die möglichen Auswirkungen von Streuflug sowie von Sprengerschütterungen auf den Menschen, auf Wohngebäude und sonstige bauliche Anlagen untersucht. Hierfür wurden relevante Immissionsorte (Wohn-, Gewerbebauten) in der Umgebung des Steinbruchs ausgewählt. Die minimale Entfernung zwischen der geplanten Erweiterungsfläche und der südlich gelegenen Ortsrandlage Fischingen beträgt ca. 368 m,

zur nordwestlich gelegenen Ortsrandlage Betra ca. 970 m und zur östlich gelegenen Ortsrandlage Empfingen ca. 1.207 m.

In der Immissionsprognose wird aufgezeigt, dass durch ausschließliche Anwendung reduzierter Bruchwandhöhen (≤ 20 m) bei Zündung von nur einer Bohrlochladung die maximale Lademenge je Zündzeitstufe unter allen Bedingungen \ll als 117 kg liegt.

In Verbindung mit der Tatsache, dass die überwiegende Anzahl der Sprengungen deutlich weiter als der Minimalabstand von knapp 300 m entfernt liegen und zudem deutliche Sicherheiten in der Immissionsprognose vorhanden sind, werden die Anhalts- bzw. Immissionswerte der DIN 4150 Teil 3 und Teil 2 deutlich unterschritten werden. Zusätzlich greift das aufgeführte Schutzkonzept, bei dem dauerhaft Erschütterungsmessungen an zwei ausgewählten Immissionsobjekten durchgeführt werden und eine Eingreifschwelle für den Einsatz zusätzlicher erschütterungsreduzierender Maßnahmen definiert wird.

Insofern ist mit hohen Sicherheiten auszuschließen, dass Schäden ursächlich durch Sprengungen an schützenswerten Objekten (zum Beispiel Wohngebäude, Industriegebäude und erdverlegte Rohrleitungen) entstehen können (Sprengerschütterungen – kein Konflikt).

Steinflug:

Im Umkreis von 300 m um den Sprengbereich besteht Steinfluggefahr – geringer Konflikt ME 1. Aufgrund von Sondermaßnahmen zur Vermeidung von Steinflug (unter anderem durch Festlegung der Generalabbaurichtung), kann besonders im neuen westlichen Abbaufeld eine Verringerung des Sprengbereichs auf einen Radius von ca. 200 m vorgenommen werden, sofern nicht eine andere Beurteilung aufgrund der jeweiligen örtlichen Bedingungen durch den verantwortlichen Sprengberechtigten dem entgegensteht und ein anderer Sprengbereich festgelegt wird.

Nach Bewertung der jeweiligen Gefahrensituation durch den verantwortlichen Sprengberechtigten sind auf den durch den verkleinerten Sprengbereich verlaufene Forst-, Waldwege und Wirtschaftswegen Absperurmaßnahmen zu ergreifen.

Betriebs- und abbaubedingter Schall

Es wurde geprüft, ob und in welchem Maße relevante Immissionsorte, z. B. Wohnbereiche, als ständige oder häufige Aufenthaltsorte des Menschen, beeinträchtigt werden (Schalimmissionsprognose).

Hierfür wurden die Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten der Umgebung (Wohnhäuser) bewertet.

Nach den in der Prognose dargestellten Rechenansätzen und den zu Grunde gelegten Einwirkdauern errechnen sich an den untersuchten Immissionsorten (im jeweils ungünstigsten Geschoss) für die schalltechnisch ungünstigsten Betriebszustände Beurteilungsbereiche im Tagzeitraum (6-22h). Danach werden für die untersuchten IST- und die Plan-Zustände die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten.

Die Ergebnisse der Schallimmissionsmessung ergeben keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten (kein Konflikt).

Die Untersuchung des Anlagenzielverkehrs nach TA Lärm ergab keine Notwendigkeit von Maßnahmen (kein Konflikt).

Staubemissionen

Im Rahmen des Schutzguts Mensch werden auch die Staubimmissionen beurteilt (Staubimmissionsprognose).

Hierbei wurden die Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten der Umgebung (Wohnhäuser) bewertet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionswerte für Partikel PM₁₀, Partikel PM_{2.5} und Staubbiederschlag im Jahresmittel an allen Immissionspunkten eingehalten werden (Gesamtbelastung). Auch die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Grenzwertes von 35 Tagen wird an allen Immissionsorten unterschritten.

Wasser – Oberflächengewässer

Durch die Erweiterungsfläche sind keine Oberflächengewässer betroffen. Bezüglich des Schutzguts „Wasser - Oberflächenwasser“ entsteht kein Konflikt. Maßnahmen werden nicht notwendig.

Wasser – Grundwasser

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war die hydrogeologische Situation der Steinbrucherweiterung unter Prüfung möglicher Beeinflussungen der Trinkwasserbrunnen des nördlich anschließenden Trinkwasserschutzgebiets "Empfingen GWF 1 Fischingen" durch ein hydrogeologisches Gutachten zu bewerten.

Derzeit sind 7 Grundwassermessstellen (GwM) zur Beobachtung des Grundwasserspiegels vorhanden.

Da der Gesteinsabbau im Steinbruch als Trockenabbau erfolgen soll, ergibt sich die Höhe der Abbausohle auf der Basis der höchsten gemessenen Grundwasserstände. Ausgehend davon, dass die tiefste Abbausohle mindestens 1 m oberhalb des höchsten Grundwasserstands liegen soll, ergeben sich unter Berücksichtigung fortgesetzter Wasserspiegelaufzeichnungen und möglicher höherer Grundwasserstände für die Erweiterungsflächen Abbautiefen zwischen knapp 440 mNN und 420 mNN.

Trinkwasserqualität:

Da im bestehenden Steinbruch und auch in den vorgesehenen Erweiterungsflächen die tiefste Abbausohle oberhalb des Karstgrundwassers liegt bzw. liegen wird, ist kein direkter Eingriff in den Grundwasserleiter vorhanden. Der natürliche Grundwasserstrom sowie der Grundwasserchemismus werden demnach nicht direkt beeinflusst. Dennoch bleibt ein Restrisiko (Verkarstung): Bezüglich der Trinkwasserqualität entsteht ein geringer Konflikt WA 01.

Zur mittel- und langfristigen Kontrolle des Grundwasserabstroms aus dem Steinbruchbereich ist daher ein Grundwassermonitoring vorgesehen.

Klima

Der Untersuchungsraum ist überwiegend nur wenig vorbelastet und gut mit Frischluft versorgt. Die klimatischen Auswirkungen bleiben auf den erweiterten Steinbruch und seinen Randbereich beschränkt. Sie werden für den Menschen wenig spürbar und sind messtechnisch kaum zu erfassen

Die Eingriffsfläche greift in die bezüglich ihrer klimatischen Funktionen hochwertige Waldfläche ein. Der Eingriff erfolgt rel. großflächig (ca. 17 ha). Die Erweiterung des Steinbruchs führt jedoch nicht zu einem dauerhaften Verlust dieser Flächen. Das Vorhaben ist aber auf einen langen Zeitraum befristet (> 25 Jahre).

Wichtige Frischluftbahnen werden durch die Steinbrucherweiterung nicht durchbrochen. Parallel zum Abbauerweiterungsvorhaben entstehen im Rahmen der Rekultivierung neue Waldflächen. Diese sind anfangs aber noch junge Aufforstungen, die die Klimafunktion des Bestandswaldes noch nicht erreichen. Es entsteht ein mittlerer Konflikt KL 01. Zum Ausgleich soll die Rekultivierung (inkl. Aufforstung) Zug um Zug erfolgen, so dass die offene Steinbruchfläche weitgehend konstant gehalten werden kann

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der UVP-Bericht betrachtet Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Bau-, Boden-, archäologische und sonstige Kulturdenkmale) nur,

wenn sie innerhalb des geplanten Vorhabensgebiets liegen oder durch die dort geplanten Tätigkeiten zerstört oder auf sonstige Weise beeinträchtigt werden könnten.

Eine Anfrage bei den Denkmalschutzbehörden (Landesamt für Denkmalschutz bzw. Stadtbauamt Sulz) ergab, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine Denkmäler betroffen sind.

Umweltverträglichkeit

Inhalt und Umfang des vorgelegten UVP-Berichts wurden am Scoping-Termin am 27.07.2021 im Landratsamt Rottweil festgelegt. Der UVP-Bericht ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und als solcher den eingereichten Antragsunterlagen beigelegt. Im UVP-Bericht werden die Wirkungen der geplanten Steinbruchentwicklung auf die folgenden Schutzgüter dargestellt und bewertet:

1. Menschen, einschließlich die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Folgenden sind die wesentlichen Ergebnisse des UVP-Berichts in tabellarischer Form zusammengefasst.

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenfassung der Konflikte im UVP-Bericht

Schutzgut	Teilaspekt	Konfliktpotenzial
Flora und Fauna	- Überschneidung des Abbauvorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet (+ Naturpark)	Geringer Konflikt
	- Beseitigen geringwertiger Biotoptypen (junge Nadelholzbestände, Acker, Goldrutenbestand)	Geringer Konflikt
	- Beseitigen mittelwertiger Biotoptypen (jüngere Waldbestände, Saumvegetation)	Mittlerer Konflikt
	- Beseitigen hochwertiger Biotoptypen (ältere Waldbestände)	Hoher Konflikt
	- Lange Vorhabensdauer > 25 Jahre (= „time-lag“)	Mittlerer Konflikt
Landschaftsbild und Erholung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Geringer Konflikt
	- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	Kein Konflikt

Boden	- Beeinträchtigung der Bodenfunktion „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“	Kein Konflikt
	- Beeinträchtigung der Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“	Hoher Konflikt
	- Beeinträchtigung der Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“	Mittlerer bis hoher Konflikt
	- Beeinträchtigung der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“	Hoher Konflikt
	- Beeinträchtigung der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“	Mittlerer bis hoher Konflikt
Fläche	- Möglicher Flächenverbrauch durch das Vorhaben	Kein Konflikt
Klima	- Klimatische Auswirkungen des Vorhabens	Mittlerer Konflikt
Wasser - Oberflächengewässer	- Beeinträchtigung von Oberflächengewässern	Kein Konflikt
Schutzgut	Teilaspekt	Konfliktpotenzial
Wasser - Grundwasser	- Restrisiko: Mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität	Geringer Konflikt
Mensch und Luft (Immissionsschutz)	- Sprengwirkungen	Geringer Konflikt
	- Betriebs- und abbaubedingter Schall	Kein Konflikt
	- Staubemissionen	Kein Konflikt
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen	Kein Konflikt

Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV (bzw. des § 2 Abs. 1 UVPG)

Entsprechend des § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und zugleich im Sinne des § 11 UVPG hat die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Vorhaben innerhalb des Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV (sinngemäß auch nach § 2 Abs. 1 UVPG) – Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern – zusammenfassend darzustellen. Dabei sind auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche

nachteilige Auswirkungen auf die v. g. Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, aufzuführen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Ergebnisse der Ermittlung auf der Grundlage der dem Antrag nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden nach § 11 der 9. BImSchV und der Einwendungen/Äußerungen privater Dritter – eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV ist hier nicht relevant – sowie den Ergebnissen aus der öffentlichen Erörterung und eigenen Erkenntnissen zusammenfassend darzulegen. Sie hat die Darstellung zumindest im Zusammenwirken mit den anderen Zulassungsbehörden und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu erarbeiten, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV – und zugleich im Sinne des § 12 UVPG – die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter auf Basis der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und deren Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bilden den Abschluss der bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben in einem unselbständigen Verfahrensteil durchzuführenden Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Die UVP ist dabei nicht nur wesentliche Grundlage bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen des (hier immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV), sondern in Ergänzung der Begründung auch zwingender Bestandteil des Genehmigungsbescheides (§ 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Zunächst enthalten die – zum Teil in Ergänzung vorgelegten – Antragsunterlagen alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Die Antragsunterlagen entsprechen den Anforderungen nach den §§ 4 ff. der 9. BImSchV. Ferner sind dem Antrag die gemäß § 4e der 9. BImSchV notwendigen zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichts beigelegt).

Die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem UVP-Bericht enthalten und nachvollziehbar dargestellt. Die im

UVP-Bericht beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in allen Fällen notwendig, aber auch ausreichend, um erhebliche negative Einflüsse durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu verhindern.

Abschließend ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, insbesondere des UVP-Berichts, sowie der Ergebnisse aus der Beteiligung der Fachbehörden und weiterer Stellen, der Öffentlichkeitsbeteiligung und eigener Ermittlungen festzustellen, dass mit der geplanten Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einhergehen. Insbesondere ist zu erwarten, dass kein Schutzgut über Gebühr belastet wird. Auch ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den durch das Vorhaben betroffenen Bereichen ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde in der Summe gewährleistet.

Aufgrund der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV respektive § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG, der Bewertung der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern und unter Berücksichtigung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften ist zusammenfassend davon auszugehen, dass die Umweltverträglichkeit für die geplante Erweiterung des Steinbruchs „Eckwald“ gegeben ist.

4.10 Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wurden gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG Nebenbestimmungen formuliert. Die formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen.

4.11 Genehmigungsfähigkeit

Bauplanungsrechtlich liegt das Vorhaben im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 privilegiert zulässig.

Nachdem sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

4.12 Entscheidung und deren Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG i. V. m. den §§ 20 und 21 der 9. BImSchV ist der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragssteller zuzustellen. Die Zustellung erfolgt mittels Postzustellungsurkunde. Die Entscheidung über die Genehmigung wird entsprechend § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Damit ist auch § 27 UVPG zur Bekanntmachung der Entscheidung und der Auslegung des Bescheids berücksichtigt.

4.13 Gebührenentscheidung

Die festgesetzte Gebühr beruht auf §§ 1, 2, 4, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und der hierzu ergangenen Gebührenverordnung (GebVO) des Landratsamts Rottweil. Die Gebührenentscheidung für die einkonzentrierten Waldumwandlungsgenehmigungen beruht auf § 7 Landesgebührengesetz (LGebG). Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) vom 11.12.2018 i. V. m. Ziffer 17.1.2 und 17.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

Die Höhe der Gebühr ist dem Gebührenbescheid zu entnehmen.

(Untere Immissionsschutzbehörde)